

Niederschrift

In dem Strafverfahren gegen

Dr. Kutza Ralph Bernhard (geb. Kutza),
geboren am [REDACTED] in [REDACTED], Staatsangehörigkeit: siehe unten, wohnhaft: c/o [REDACTED]
[REDACTED]

wegen versuchter Erpressung

Vor dem Rechtspfleger [REDACTED] erscheint:

Herr Dr. Ralph Kutza, geboren am [REDACTED] in [REDACTED], nach eigener Aussage besitze er keine Staatsangehörigkeit (gegenüber Oberbürgermeister Dieter Reiter habe er vor wenigen Monaten im Zweifel auch den Verzicht auf die „Staatsangehörigkeit: deutsch“ erklärt), und der gegenwärtige Mann, den Vater und Mutter ralph bernhard rufen würden, sei zwar ein geistig-beseeltes Wesen, welches überpositivem göttlichen bzw. Naturrecht unter-

Hausanschrift	Haltestelle	Nachtbriefkasten	Kommunikation
Nymphenburger Straße 16 80335 München	U1, Tramlinien 20 oder 21 Haltestelle Stiglmaierplatz	Nymphenburger Straße 16 80335 München	Telefon: 089/5597-[REDACTED] Telefax: 089/5597-[REDACTED]

stehe, jedoch keine Person. Ihm sei bewusst, dass der Rechtspfleger ihn nur als Person Dr. Ralph Kutza betrachten und anhören dürfe.

- ausgewiesen durch Sachkenntnis.

und erklärt:

Es wird bezogen auf das seit 20.08.2020 als rechtskräftig geworden geltende Urteil des Landgerichts München I vom 21.10.2019 mit Az. 22 Ns 112 Js 118996/17 (Az. des AG München 854 Cs 112 Js 118996/17) ein Wiederaufnahmeantrag nach § 359 Nr. 2 und Nr. 5 StPO gestellt. Denn zum einen hat sich ein Belastungszeuge einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht. Zum anderen werden neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht, die allein oder/und in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind.

Es wird zudem beantragt, bis zur Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag und ggf. bis zum Vorliegen des Ergebnisses der erneuten Verhandlung wegen des Vorwurfs der versuchten Erpressung die Unterbrechung der Vollstreckung nach § 360 Abs. 2 StPO anzuordnen. Im Übrigen bestehen über die Auslegung des o.g. Strafurteils vom 21.10.2019 Zweifel (§ 458 Abs. 1 StPO). Denn bei der vom Landgericht München I am 21.10.2019 ausgesprochenen Gesamtstrafenbildung von 210 Tagessätzen zu „15 EUR“ bzw. dessen Auslegung durch die StA wurde eine unklare, unbestimmte Größe herangezogen, die Nichtigkeit und Unerfüllbarkeit zur Folge hat.

Deswegen werden auch Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung etwa in Form von Ersatzhaft erhoben (§ 458 Abs. 1 Alt. 2 StPO). Wegen der Einwendungen und aufgrund der Zweifel über die Auslegung des Strafurteils vom 21.10.2019 (§ 458 Abs. 1 Alt. 1 StPO), ist hierüber eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

Es wird deswegen auch beantragt, die Unterbrechung der Vollstreckung durch die Staatsanwaltschaft München I (112 VRs 118996/17) durch das Gericht anzuordnen (§ 458 Abs. 3 Satz 1 StPO).

Es ist bei Wiederaufnahme und Neuverhandlung mit einem Freispruch zu rechnen, zumindest mit einer ganz wesentlich milderen Strafe. Das auch deswegen, da gegen die bei der Gesamtstrafenbildung herangezogene Verurteilung der 24. kleinen Strafkammer des Landgerichts München I am 20.11.2017 – Az. 24 Ns 112 Js 227258/14 - vor dem Bayer. Verfassungsgerichtshof am 29.07.2019 Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde, über die bis heute nicht inhaltlich entschieden wurde.

1. Bisheriger Verfahrensgang

1.1. Am 29.01.2017 soll die angeklagte Person die Richterin v. A. (Zivilkammer) am Landgericht München I zu erpressen versucht haben. Sie erhielt ein Fax mit der Anlage „AGB und Vertrag über Schadensersatz“ vom 01.10.2015, der konkludent dann zustande kommen können sollte, wenn der Nachweis für die Befugnis zur Vornahme hoheitlicher Handlungen nach Aufforderung nicht (fristgerecht) erbracht werde.

Die Richterin hatte aus ihrer Sicht über eine sofortige Beschwerde zu entscheiden, die, wäre sie erhoben worden, nicht fristgerecht gewesen wäre. Denn eine Gerichtsvollzieherin war im Auftrag des Bayerischen Rundfunks mit der Vollstreckung von mind. „569,96 €“ befasst. Der Unterzeichner hatte dagegen in der ersten Julihälfte 2016 „Erinnerung“ eingelegt. Am 12.10.2016 hat offenbar das AG München per Beschluss zurückgewiesen, was den Unterzeichner, der damals wegen Wegzugs ins Ausland nicht gemeldet war, jedoch nicht erreichte. Ein anderes Schreiben des ehemaligen Präsidenten des AG, Nemetz, wurde ihm jedoch erfolgreich dennoch über Dritte weitergeleitet. Dort war ein unbekanntes Aktenzeichen genannt. Etliche andere Inhalte prägten das Nemetz-Schreiben. Dagegen hatte der Unterzeichner bei Nemetz selbst, nicht beim Amtsgericht, sich in vielerlei Hinsicht sofortig beschwert. Zwar versuchte der Unterzeichner, die Richterin v. A. über das Missverständnis aufzuklären, doch war er damit so wenig erfolgreich wie gegenüber dem Landgericht in seiner Rolle als Verteidiger der angeklagten Person, die laut Unterschrift und erläuterndem Drucktext darunter das Schreiben an die Richterin gar nicht gefaxt hatte, ebenso wenig wie die Anlagen.

Das LG München I führt aus, in der Anlage wäre u.a. ausgeführt worden, für die „Androhung von Zwangsmaßnahmen“ oder die Mißachtung der Ausweispflicht“ wäre eine Forderung von mind. „5.000 €“ angedroht worden. Beides war gegenüber der Richterin niemals gerügt worden. In § 5 der Anlage sei laut LG im Falle einer „Zurückziehung der Forderung“ eine „Bearbeitungsgebühr bzw. eine Abschlusszahlung vorgesehen“. Das LG lässt unerwähnt, dass dies ausdrücklich nur für „ungesetzliche“ Forderungen der Fall hätte sein sollen. Solches wurde gegenüber der Richterin nie behauptet, die noch nicht einmal eine Forderung formuliert hatte. Die Gerichtsvollzieherin wiederum hatte weit vor Ende 2016 längst ihren Auftrag erledigt (Eintragung ins Schuldnerverzeichnis, Auskunftseinholung über etwaige Arbeitgeber und Bankverbindungen) gehabt. Der Unterzeichner vertraute auf die als von ihm für viel wichtiger als die Erinnerung angesehene Vollstreckungsabwehrklage, die am 29.04.2016 erhoben worden war.

Laut LG habe die angeklagte Person gehandelt, um die Richterin durch Ankündigung unberechtigter Forderungen dazu zu bewegen, ihre Entscheidung zu verändern. Die angeklagte Person habe

gewusst, etwaige formelle oder materielle Einwände gegen die Durchführung der Zwangsvollstreckung nur mit den Rechtsbehelfen der ZPO geltend machen zu können. Genau das erfolgte auch, im Juni 2016 mit der Erinnerung, zuvor schon am 29.04.2016 mit der Erhebung der Vollstreckungsabwehrklage. Der RichterIn war mitgeteilt worden, es sei keine sofortige Beschwerde eingelegt worden, der Inhalt des von Nemetz und ihr erwähnten Beschlusses sei schon unbekannt. Es könne nicht etwas zurückgezogen werden, was gar nicht eingelegt worden sei. Das LG meinte dennoch, die Abänderung der Verwerfung der vermeintlichen sofortigen Beschwerde als unzulässig wäre pflichtwidrig, die Handlung der angeklagten Person habe den Zweck gehabt, sich ohne Rechtsgrund der BR-Forderung zu entziehen (wieso war dann aber geklagt worden?) und sich entsprechende Aufwendungen zu ersparen, wobei eine entsprechende Vermögenseinbuße des Gläubigers BR ~~sei~~ zumindest billigend in Kauf genommen worden. Doch die ^{sei} alternativ durchaus mögliche Mitteilung des LG an das AG, laut Mitteilung an die RichterIn sei gar keine sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des AG über die Erinnerung eingereicht worden, hätte die rechtliche Position des BR eher verbessert, keineswegs geschwächt.

Am 01.12.2017 sei laut LG die Forderung beglichen worden. Es war jedoch zur Auskehrung eines vom BR vermittels eines anderen Gerichtsvollziehers gepfändeten Girokontos gekommen.

1.2. In einer Bußgeldsache vor dem AG Landshut sei der Einspruch der betroffenen, später angeklagten Person gegen einen Bußgeldbescheid vom 26.08.2015 durch Urteil des AG Landshut am 28.10.2015 verworfen worden. Die Rechtsbeschwerde sei nicht zugelassen worden. Das Urteil sei am 03.11.2015 zugestellt worden. Das unterzeichnende geistig-beseelte Wesen hatte dem Bußgeldrichter seiner Überzeugung gemäß mitgeteilt, es sei nicht die betroffene Person, aber diese sei in Person einer Kopie der Geburtsurkunde auf der Betroffenen-/Angeklagtenbank auch „anwesend“. Das ging max. 15 Minuten hin und her, dann behauptete der Bußgeldrichter, wegen Nichterscheinens des Betroffenen werde der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid verworfen. In Wirklichkeit war kein Bußgeldbescheid zugestellt worden, und auch nicht wie behauptet eine Ausfertigung eines Bußgeldbescheids. Denn nach § 49 BeurkG war der Rechtsbegriff Ausfertigung klar definiert und erforderte zwingend eine Unterschrift. Doch diese fehlte bei dem, was vor der „Verhandlung“ am 28.10.2015 zugestellt worden war. Am 03.11.2015 wurde entgegen der Behauptung des LG kein Urteil des AG Landshut ordnungsgemäß zugestellt. Ein Postausträger der Deutschen Post AG hatte ohne nötiges vorheriges Läuten schlicht einen gelben Umschlag in den Briefkasten eingeworfen, ohne wie zwingend vorgeschrieben Datum und Unterschrift darauf anzubringen. Dieser gelbe Umschlag wurde daher ungeöffnet und ohne Kenntnis vom Inhalt zurückgesandt. Eine Fotografie des Umschlags hiervon wurde dem LG in der HV präsentiert. Laut LG sei durch Beschluss des OLG Bamberg vom 04.05.2016 – Az. 2 Ss OWi 207/16 – der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde als unbegründet verworfen worden. Der angeklagten Person sei dann eine Kostenrechnung über „167,50 €“ aufgrund angefallener Gerichtskosten übermittelt worden, die am

30.06. und 29.10.2016 beanstandet worden sei. Nun sei der angeklagten Person mit Schreiben vom 21.11.2016 durch den Präsidenten des OLG Bamberg, vertreten durch den Vizepräsidenten Sch. , die Sach- und Rechtslage dargelegt worden. Das LG lässt unerwähnt, dass das „Schreiben“ des Sch. per Anlagedatei einer E-Mail erfolgte, mithin nicht eigenhändig unterschrieben war und nicht den Gepflogenheiten der Übermittlung gerichtlicher Schreiben entsprach. Zudem lässt das LG unerwähnt, dass sich zuvor an den Justizminister gewandt worden war. Dies stellte rechtlich eine Petition dar, wobei sich über die Abläufe am OLG Bamberg beschwert wurde. Und ausgerechnet das OLG selbst wurde nun vom Justizminister gebeten, auf die Beschwerde gegen sich im Rahmen einer Petition zu antworten. Das LG führte aus, die angeklagte Person habe gehandelt, um den Präsidenten des OLG Bamberg, als vorgesetzte Behörde der Landesjustizkasse durch Ankündigung unberechtigter Forderungen dazu zu bewegen, die Beitreibung der Kostenforderung einzustellen. Zum einen war der Präsident des OLG zu keiner Zeit angeschrieben worden, zum anderen wurde nirgends die Aufforderung an Vizepräsident Sch. genannt, die Beitreibung einzustellen. Der Präsident des OLG habe dem (unterstellten) Ansinnen der angeklagten Person keine Folge geleistet. Die Kostenforderung über „167,50 €“ sei am 01.08.2018 beglichen worden. Das LG lässt unerwähnt, dass auch dies über eine Kontenpfändung zwangsweise erwirkt wurde.

1.3. In einer Bußgeldsache vor dem AG Deggendorf - Az. 4 OWi 7 Js 12366/15 - sei die angeklagte Person durch Urteil vom 27.04.2016 zu einer Geldbuße von „100,00 €“ verurteilt worden. Die Rechtsbeschwerde sei nicht zugelassen worden. Durch Beschluss des OLG Bamberg vom 01.12.2016 – Az. 3 Ss OWi 1454/2016 – sei der Antrag der angeklagten Person auf Zulassung der Rechtsbeschwerde als unbegründet verworfen worden. Nun sei der angeklagten Person durch die Landesjustizkasse Bamberg eine Kostenrechnung über „217,50 €“ aufgrund angefallener Gerichtskosten übermittelt worden. Mit Schreiben vom 22./23.01.2017 sei diese beanstandet worden. Eine Rechtspflegerin habe am 25.01.2017 schriftlich die Rechtslage dargelegt. Mit Schreiben vom 28.01.2017 habe die angeklagte Person dies zurückgewiesen. Zudem sei bezweifelt worden, dass der Leitende Oberstaatsanwalt zu amtlichem Handeln befugt sei. Soweit ein Nachweis nicht binnen 14 Tagen erfolge, würden die beigefügten AGB „greifen“.

Das LG griff erneut die mitgesandte Anlage „AGB und Vertrag über Schadensersatz“ auf. U.a. sei eine Bearbeitungsgebühr von „€ 300“ darin vorgesehen gewesen. Doch diese Position 1 der Gebührenliste sah solche eine Pauschale nur bei rechtswidrigem Zustellen vor, was hier niemand je behauptete und was auch nicht vorlag. Die angeklagte Person habe so gehandelt, um den Leitenden Oberstaatsanwalt dazu zu bewegen, die Beitreibung der Kostenforderung einzustellen. Doch war – was das LG verschweigt - ausgeführt worden, ein OLG-Schreiben vom 01.12.2016 sei nicht bekannt, es seien noch Rechtsmittel inkl. Verfassungsbeschwerde offen, die bitte erst noch abzuwarten seien. Der LOStA möge zudem darlegen, ob er nach Militärregierungsgesetz Nr. 2 Abs. V Ziffern 8 und 9 die nötige Zulassung habe, um als Staatsanwalt – noch dazu mit nur geleistetem

Richtereid statt Beamteneid – amtieren zu dürfen. Alternativ könne gerne auch mitgeteilt werden, warum und seit wann diese seit Ende des Zweiten Weltkriegs zwingend vorgeschriebene Voraussetzung nicht mehr nötig sein sollte und wodurch sie ggf. ersetzt worden sei. Eine Antwort darauf erfolgte nicht. Eine Aufforderung an den LOStA zur dauerhaften Einstellung der Beitreibung findet sich an keiner Stelle.

Laut LG habe die angeklagte Person so gehandelt, um sich der Zahlung der Gerichtskosten ohne Rechtsgrund zu entziehen und sich entsprechende Aufwendungen zu ersparen, eine entsprechende Vermögenseinbuße des Gläubigers habe er hierbei zumindest billigend in Kauf genommen. Der LOStA habe dem Ansinnen keine Folge geleistet. Geldbuße und Kosten seien am 07.11.2017 beglichen worden. Es handelte sich allerdings um eine von der Staatsanwaltschaft Deggendorf erwirkte Kontenpfändung, obwohl im Strafrecht Geldstrafen nicht erzwungen werden, sondern mit Ersatzhaft geahndet werden und obwohl im Falle des Bußgelds des AG Landshut (siehe Fall 2) zunächst nötigenfalls Erzwingungshaft für dessen Beitreibung beschlossen worden war.

2. Beweiswürdigung des LG bzgl. der angeklagten Person

Die angeblich „ablehnende Haltung“ der angeklagten Person gegenüber der Bundesrepublik Deutschland glaubte die Kammer an 2,75 Jahren alten Schreiben festmachen zu können. Zudem an einem Schreiben an die Meldebehörde bei ^{ihrer} seiner Abmeldung, das die Kammer absurd fehldeutete. Es stand darin Fortzug nach Polen (nämlich Großraum Stettin), spöttisch ergänzt um, also nach SHAEF-Gesetz Nr. 52 „Deutschland in den Grenzen von 1937“. Das LG machte daraus vorsätzlich verdrehend, offenbar in der bössartigen Absicht, ihn zum ewiggestrigen Revanchisten zu stempeln, die angeklagte Person habe bei der Abmeldung angegeben, sie sei bisherig, also vor Abmeldung und Fortzug, „wohnhaft gewesen im europäischen Ausland (Deutschland in Grenzen von 1937)“. Zudem sei die ablehnende Haltung zur BRD bestätigt worden durch „das Verhalten gegenüber dem Zeugen W [REDACTED] anlässlich der Durchsuchung (vgl. D. II.2)“ am 13.09.2017. Dies ist für den Wiederaufnahmeantrag von sehr großer Bedeutung, wie noch gezeigt wird.

Das Landgericht konnte mit anderen Worten am Verhalten des Unterzeichners im Oktober 2019 nichts festmachen, was auf eine ablehnende Haltung gegenüber der BRD (oder auf eine Reichsbürgereigenschaft) hätte schließen lassen, während drei voller Hauptverhandlungstagen nicht.

3. Feststellungen zur Sache und rechtliche Würdigung

Laut der VRI in LG Dr. Bauer habe die angeklagte Person angegeben, nicht die Person Dr. Ralph Kutza zu sein, sondern der Mann ralph bernhard, als Verteidiger der angeklagten Person. Der zugezogene Justizwachtmeister habe aber die angeklagte Person aus früheren Verfahren an AG und LG gekannt, der Zeuge W [REDACTED] ebenso durch die Wohnungsdurchsuchung.

Doch der Justizwachtmeister konnte allenfalls erlebt haben, wie im ersten Erpressungsverfahren das unterzeichnende geistig-beseelte Wesen auch schon der Strafrichterin Meister, der kleinen Strafkammer unter dem Vorsitzenden Magiera sowie dem Strafrichter Vollath exakt das gleiche gesagt hatte. Es führte in allen Fällen zu Protokollfälschung, wo behauptet wurde, der Angeklagte Dr. Kutza sei erschienen. Am krassesten war dies bei VRI LG Magiera (Kammer 24) gewesen, der das geistig-beseelte Wesen sogar explizit als Verteidiger ansprach, nur um dann im Protokoll und Urteil davon nichts mehr wissen zu wollen. Doch da verdrehte er auch Aussagen des Zeugen, des angeblichen Opfers der dort „versuchten“ Erpressung, einen Vollziehungsbeamten am AG München namens P., die entlastend waren, ins glatte Gegenteil, nur um aburteilen und das Strafmaß gar verdoppeln zu können. So habe der Beamte eigenhändig sein Vollstreckungsschreiben unterschrieben (unwahr, wie vom Zeugen vor vielen Prozessbeobachtern in beiden Instanzen eingeräumt), er habe es zustellend an der Wohnung hinterlassen (unwahr, wie vom Zeugen vor vielen

Prozessbeobachtern eingeräumt), obwohl der Zeuge P. es laut eigener Aussage per einfacher Post versendet hatte. Das an beiden Verhandlungstagen von der Kammer in Augenschein genommene Beweismittel des von P. verwendeten Briefumschlags wies eine Frankierstempel über 60 Cent auf und ein Frankierdatum vom 19.11.2014, so dass P. ihn unmöglich am 17.11.2014 an der Wohnung hinterlassen haben konnte, wie von Magiera im Urteil diametral gegen die Denkgesetze verstößend behauptet hatte. All diese manipulativen Fakten- und Wahrheitsverdrehungen des Magiera waren nötig, um in rechtsbeugender Art und Weise die partout gewünschte Aburteilung erreichen zu können, da sonst ein Freispruch zwingend gewesen wäre.

Nun, im Wiederaufnahmeantrag aber (primär) angegriffenen Urteil der Kammer 22 unter dem Vorsitz von Ri'inLG Dr. Bauer war deren Verhalten und Agieren leider nicht viel besser.

Der dortige Zeuge W [REDACTED] hat am 13.09.2017 erlebt, dass das die Wohnungstür öffnende geistig-beseelte Wesen auf seine Frage, ob es Herr Dr. Kutza sei, antwortete, nein, (es sei nicht dieser,) es sei (der Mann) ralph bernhard. Dies wurde in voller Überzeugung gesagt. Dass das geistig-beseelte Wesen nicht ständig widersprach, wenn eine Anrede wie Dr. Kutza gefallen sein sollte, was höchst selten der Fall war, ist der verheerenden Erfahrung mit Magiera geschuldet gewesen, der trotz Anrede wie etwa „Will der Verteidiger noch etwas ausführen?“ in Protokoll/Urteil dies völlig verfälschend anders darstellte. Ein ständiges Betonen hätte auch gegenüber Dr. Bauer nichts gebracht (was aus der Zuflucht bei einem Justizwachtmeister und dem Zeugen W [REDACTED] bzgl. der vermeintlichen „Identitätsfeststellung“ überaus deutlich wird). Es wurde einige Male gesagt, wer vor ihr stehe und bei jedem der Beweisanträge wurde das erneut klar, das musste reichen.

Der Unterzeichner hat niemals behauptet, in München (Uni) promoviert zu haben, sondern es war an der Uni Marburg. Aber das mehrjährige Forschungsprojekt, an dem berufsbegleitend gearbeitet wurde, war im Raum München durchgeführt worden, wo er in der zweiten Hälfte der 90er lebte. Entgegen Dr. Bauers Unterstellung wurden keine „widersprüchlichen Angaben“ hierzu gemacht. Der Unterzeichner hatte gesagt, er fordere die Einhaltung des Grundgesetzes und von gesetzlichen Bestimmungen gerade ein, er wehre sich gegen erlebtes Unrecht, wenn nötig sogar mit sehr aufwendig zu erstellenden Verfassungsbeschwerden, auch wenn sie vom BVerfG allesamt ohne Nennung von Gründen, nicht zu Entscheidung angenommen wurden. Er sagte hingegen nicht, wie es im Berufungsurteil unterstellend und verzerrend auf S. 44 heißt, er nutze sie, d.h. die Normen der BRD, „vollumfänglich aus“.

Auf Seite 46 heißt es zunächst korrekt, die jeweiligen AGB (das AGB's mit dem „Idioten-Plural-s“ ist freilich eine gehässige, herabwürdigend wollende Hinzudichtung Dr. Bauers, da diese in der Hauptverhandlung vom verteidigenden geistig-beseelten Wesen nicht so bezeichnet wurden) seien mit

den jeweiligen Schreiben verschickt worden. Es handle sich dabei um politische Aktionskunst. Der nächste Satz ist hingegen frei erfunden, er wurde nicht ansatzweise so gesagt, weil das auch gar nicht gestimmt hätte: „Die AGB würden an alle Personen gerichtet, die für die Firma tätig werden.“ Übrigens hält das geistig-beseelte Wesen die Bundesrepublik Deutschland nicht für eine Firma, und auch das Landgericht nicht. Das ahnte zumindest auch Dr. Bauer selbst, denn sie fragte während dreier voller Hauptverhandlungstage nicht einmal danach, ob es so sei. Sie wusste gewiss anhand der Inhalte und Formulierungen in den gestellten Anträgen (Verfahrens-, Feststellungs-, Beweisanträge), dass das, was sie nichtsdestotrotz herabwürdigend im Urteil dann behauptete, nicht stimmt und nicht stimmen konnte, und schon gar nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts.

Die Erinnerung von Fall 1 war wirklich am 01.06.2016 verschickt worden, aber vorschriftswidrig von der Gerichtsvollzieherin nicht an das Vollstreckungsgericht weitergeleitet worden. In der Belehrung hatte nicht gestanden, man müsse sich dorthin wenden. Als der Unterzeichner ahnte, es würde wohl nicht korrekt damit umgegangen, und er herausgefunden hatte, dass im Zweifel eine Zusendung an das Gericht nötig sei, holte es dies schlicht praktisch gleichlautend am 13.06.2016 nach. Auch hier stellte Dr. Bauer leider keinerlei Bemühungen an, ihre nachträglich vorgespielte „Verwirrung“ durch simples Nachfragen beim geistig-beseelten Wesen unverzüglich aufzuklären.

Der Satz auf S. 46 „Er sei durch eine Bewohnerin über den Beschluss [des AG München vom 12.10.2016] informiert worden“, wurde niemals gesagt und er wäre auch unzutreffend. Im Übrigen wird er widerlegt durch das, was Ralph Bernhard dem PräsAG (a.D.) Nemetz und der Richterin v. A. geschrieben hatte. Dr. Bauer brauchte aber solch wahrheitswidrig-entstellende Verdrehungen, um ein Netz aus Unwahrheiten (rechtsbeugend?) zu einer Verurteilung zusammenspinnen zu können. Den Beschluss des AG vom 12.10.2016 hat das geistig-beseelte Wesen, erstmals im Rahmen einer Akteneinsicht gesehen. Dabei sah er^S auch, dass dieser Beschluss offenbar von jemandem an das AG München zurückgeschickt worden war. Dies blendete Dr. Bauer jedoch völlig aus. Die erste Akteneinsicht im Rechtszug erfolgte erst kurz nach der erstinstanzlichen Verhandlung unter Strafrichter Vollath, welcher alles daran setzte, die Akteneinsicht zu verhindern und der ein solch „vorbildlicher Richter“ war, dass er mal eben skrupellos Ordnungshaft androhte für den Fall, dass weitere Beweisanträge zu stellen auch nur versucht würde (obwohl erst vier von elf zu den drei Vorwürfen gestellt worden waren); er weigerte sich auch, das Kruzifix abzuhängen.

Auch der letzte Absatz auf Seite 46 enthält eine atemberaubende Unwahrheit und Verdrehung Dr. Bauers. Sie behauptet, der Verteidiger bzw. der Mann Ralph Bernhard hätte geäußert, „Frau v. A. hätte jedoch in dem Schreiben zurückschreiben sollen, Ralph Bernhard habe keine Beschwerde einlegen sollen“. Das ergibt zum einen keinen Sinn (just diesen Eindruck will die Vorsitzende im Urteil auch erwecken), zum anderen ist das natürlich von dem promovierten Akademiker und 1,0-

Abiturienten (Bayern 1985) auch niemals geäußert worden. Frau Dr. Bauer will ihn nur rechtsbeugend als evtl. grenzdebil erscheinen lassen. Ihr war in Wahrheit demgegenüber erläutert worden, die von Richterin v. A. gleichsam angebotene Rücknahme der vermeintlichen sofortigen Beschwerde gegen den zu der Zeit inhaltlich ralph bernhard noch gänzlich unbekanntem Beschluss des AG vom 12.10.2016, den PräsAG Nemetz beiläufig in Form der Nennung eines (unbekanntem) Aktenzeichens erwähnt hatte, sei nicht in Frage gekommen, weil keine sofortige Beschwerde im von ihr gemeinten Sinne eingelegt worden sei, und eine Rücknahme von etwas nicht existierendem nicht in Frage komme, dies sei entwürdigend. Dr. Bauer wurde dann auch gesagt, Richterin v. A. hätte daraufhin schlicht dem AG mitteilen können und sollen, es sei laut Betroffenen oder Erinnerungsführer gar keine sofortige Beschwerde eingereicht worden, ein Beschluss darüber seitens des LG erübrige sich daher bzw. sei nicht veranlasst. Just dies hat das LG in zwei weiteren Vorgängen in der Zeit nach 2017, wo das AG unterstellend gemeint hatte, es könne Schreiben des ralph bernhard zu sofortigen Beschwerden umdichten, auf Bitten des ralph bernhard an das Präsidium des LG genau so gemacht. Warum aber Richterin v. A. dies nicht machte, erhellt sich nicht. Möglich war es ohne Verstoß. Dr. Bauer war auch erläutert worden, dadurch wäre die Position des BR sogar gestärkt worden, was aber dem Mann ralph bernhard egal war, da er, wie klar in der HV betont wurde, auf die längst einreichte Vollstreckungsabwehrklage hoffte und baute. Der letzte Absatz auf S. 46 im Urteil endete mit der Darstellung Dr. Bauers, ralph bernhard bzw. der Verteidiger habe Richterin v. A. in dem Schreiben vom 29.01.2017 aufgefordert, den Beschluss handwerklich korrekt zu überarbeiten, aber nicht eine Abänderung der Entscheidung verlangt. Mit keiner Abänderung war gemeint, es sei nicht verlangt worden, der (gar nicht eingelegten) sofortigen Beschwerde sei stattzugeben. Gemeint war neben der Nennung des korrekten Aktenzeichens das endliche Anerkennen, dass keine sofortige Beschwerde gegen einen unbekanntem Beschluss eingelegt worden wäre. Das LG hätte also dem AG gerne mitteilen dürfen, der einstige Erinnerungsführer habe mitgeteilt, eine sofortige Beschwerde gegen einen Beschluss des AG vom 12.10.2016 sei nicht eingelegt worden und auch nicht beabsichtigt gewesen.

Dass das Teilerkenntnis und Endurteil des AG München über die Vollstreckungsabwehrklage kein „Erfolg“ war, war dem Verteidiger entgegen der Darstellung Dr. Bauers bewusst. Es war lediglich geäußert worden, immerhin sei eingeräumt worden, dass die Mitvollstreckung von „48,50 €“ an Kosten für frühere Vollstreckungsversuche eingeräumtermaßen nicht rechtens gewesen sei. Die Vollstreckungsabwehrklage war eigentlich mit der Anfechtungsklage gegen den BR taggleich am 29.04.2016 vor dem VG München erhoben worden. Im Zuge der mündlichen Verhandlung im Sommer 2016 war dann die Verweisung der Vollstreckungsabwehrklage an das AG beschlossen worden. Doch weder Nemetz nannte in seinem Novemberschreiben diese, noch war bei telefonischer Anfrage Ende 2016 ein Aktenzeichen für die Vollstreckungsabwehrklage beim AG

bekannt, noch gab es Anfang Februar 2017 in der Registratur des AG einen Hinweis auf jene vom VG verwiesene Klage. Daher gab es über einige Monate die Befürchtung, man wolle die Existenz der Vollstreckungsabwehrklage negieren oder leugnen. Nur durch das hartnäckige Nachhaken des Unterzeichners wurde dies dann letztlich korrigiert und Monate später nachgeholt. Eine weitere, sogar noch frühere Klage gegen den BR, eine Nichtigkeitsfeststellungsklage, war hingegen nach (negativen) vorläufig einschätzenden Hinweisen des VG zurückgezogen worden.

Zu Fall 2 war entgegen dem Urteil auf S. 47 nicht ausgeführt worden, ein Bußgeldbescheid sei zugegangen, es habe sich um eine Ausfertigung gehandelt, die nicht korrekt gewesen sei. Vielmehr war allerdings gesagt worden, das Zugestellte zu dem Landshuter OWi-Verfahren sei weder ein Bußgeldbescheid im Original gewesen noch eine Ausfertigung, welche nämlich zwingend eines eigenhändig unterschriebenen Ausfertigungsvermerks bedurft hätte (beim AG LA war das Original). Die angeklagte Person habe laut Urteilsdarstellung (S. 47) ein (äußerliches) Foto (von dem gelben Umschlag ohne Unterschrift und Datum, was Dr. Bauer unterschlägt) dessen, was am 03.11.2015 im Briefkasten gewesen sei, gemacht und den (ungeöffneten) Umschlag dann zurückgeschickt. Die Kostenrechnung sei falsch gewesen, weswegen sich die angeklagte Person an Justizminister (a.D.) Bausback mit einer Beschwerde gewandt habe, die eine Petition gewesen sei. Es sei absurd anzunehmen, dass das Vermögen des Staates beeinträchtigt hätte werden können.

Zu Fall 3 habe im zugrundeliegenden Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren vor dem AG Deggendorf der Bußgeldrichter die Rechtslage unzutreffend behandelt. Der Beschluss des OLG Bamberg vom 01.12.2016, den eine Rechtspflegerin der StA Deggendorf (in einem an den Unterzeichner weitergeleiteten Schreiben) erwähnt hatte, sei nicht zugegangen.

Die angeklagte Person bzw. Ralph Bernhard als verteidigendes geistig-beseeltes Wesen hat entgegen der Behauptung im Urteil auf S. 46 u. 48 nie gesagt, „die jeweiligen AGB würden an alle Personen gerichtet, die für die Firma tätig werden“ (das erfolgte nur sehr selten). Die in den AGB genannten Positionen würden auch gar nicht auf das Tätigwerden in den drei Fällen passen. Etwa „Missachtung der Ausweispflicht“ sei höchstens bei z.B. Gerichtsvollziehern oder Polizeibeamten denkbar, nicht jedoch bei Richtern, Staatsanwälten oder Vizepräsidenten eines OLG. Dies hat Dr. Bauer im Urteil entstellend verkürzt und verschärft dargestellt (nur Gerichtsvollzieher erwähnend), um so die angeklagte Person einmal mehr in ein möglichst ungünstiges Licht rücken zu können.

Die angeklagte Person habe anlässlich eines Vortrags nach dem Tag der Durchsuchung vom 13.09.2017, nämlich am 14.09.2017, davor gewarnt, AGB zu verwenden, deshalb könne er in Bezug auf die Versendung der tatrelevanten Schreiben nicht vorsätzlich gehandelt haben. In Wirklichkeit

hat Ralph Bernhard nicht behauptet, wegen eines Vortrags am 14.09.2017 sei erweisbar, dass eine Versendung der AGB im Dezember 2016 und Januar 2017 einen Vorsatz per se ausschließe. Dies hat Dr. Bauer erfunden, um der angeklagten Person wirre Gedankengänge anzudichten. Richtig ist, dass auf dem Vortrag am 14.09.2017 zum Thema Rundfunkbeitrag ausdrücklich davor gewarnt wurde, konkludente Schadensersatzverträge bzw. AGB zu verwenden, da dies, wie der Referent am 02. März 2017 bei Strafrichterin Meister im ersten Erpressungsverfahren erlebt habe, nur zu Vorwürfen wie versuchter Erpressung, zumindest aber versuchter Nötigung und ernsthafter Strafverfolgung sowie zumindest (damals erst) erstinstanzlicher Verurteilung führen dürfte.

Das Urteil führt auf S. 48 dann aus, der glaubwürdige Zeuge W [REDACTED] habe angegeben, er habe die Durchsuchung am 13.09.2017 zusammen mit seinem Kollegen F [REDACTED] vorgenommen, der Einsatzleiter gewesen sei. Die angeklagte Person habe zunächst ihre Personalien bestritten und gemeint, die Polizei gehöre nicht zum Staat, sondern sei eine Firma, deren Angestellte die Polizisten seien. Nach einer Belehrung als Beschuldigter habe die angeklagte Person schließlich erklärt, sämtliche im Beschluss genannten Schreiben mit dem Laptop „Dell“ verfasst zu haben und sich nicht weiter zur Sache äußern zu wollen. Der fragliche Laptop „Dell“ sei in dem Wohnzimmer auf einem Tisch vorgefunden worden. Es sei auch zu einer Diskussion um den Laptop gekommen. Es könne sein, dass die angeklagte Person eine Kopie einer Datei auf einem USB-Stick erhalten habe, nachdem er erklärt habe, diese für einen Vortrag in einer Sportgaststätte zu benötigen. Es sei richtig, dass bei einem kooperativen Verhalten die Menge der Gegenstände eingegrenzt werden könne, die mitgenommen werde, er einer angeklagten Person erläutern würde, er könne ggf. von der Mitnahme weiterer Elektronikgeräte (wie z.B. Ladekabel) [nun, das Ladekabel wurde jedoch ausweislich des Sicherstellungsprotokolls mitgenommen, dafür kein weiterer Computer der zahlreichen, unübersehbar in der Wohnung befindlichen, was Dr. Bauer verschweigt] absehen, wenn Angaben gemacht würden, die die Durchsuchung erleichterten. Der Kollege F [REDACTED] sei Einsatzleiter gewesen und habe sich in der Wohnung bzw. dem anderen Zimmer genauer umgeschaut. Er selbst habe die Formblätter ausgefüllt und die Befragung der angeklagten Person vorgenommen. Die angeklagte Person habe die Polizei angezweifelt und als Exekutive nicht anerkannt. Der Zeuge wäre laut Urteil (S. 49 unten) im vollem Umfang glaubwürdig gewesen. Soweit er sich an Einzelheiten nicht mehr erinnert habe, habe er dies klargestellt, etwa dahingehend, ob im Nebenzimmer weitere Geräte oder Computer befindlich gewesen seien oder welche Art von Büchern. Die Kammer sei von der Richtigkeit der Angaben des Zeugen W [REDACTED] im Rahmen der Vernehmung in der mündlichen Verhandlung vom 09.10.2019 überzeugt.

Der danach vernommene Zeuge, der Polizeibeamte S [REDACTED], habe ausgesagt, auf dem gesichteten Computer seien das Schreiben vom 29.01.2017 und die AGB und der Vertrag über

Schadensersatz mit der Unterschrift (ohne Namenszug Kutza, was Dr. Bauer verschweigt) gesichtet worden. Ob es sich bei der abgespeicherten Datei um das Original gehandelt habe, könne er nicht beurteilen. Von der Form her entspreche das Schreiben jedenfalls dem mit ihm in Augenschein genommenen und ihm vorgehaltenen Schreiben vom 29.01.2017, ferner den dort aufgefundenen AGB. Ob und inwieweit auf den Schreiben eine Fax-Kennung vorhanden gewesen sei, wisse er nicht. Hier verdreht Dr. Bauer einmal mehr, was sich abspielte. Der Zeuge sagt bei dem in Augenschein genommenen Dokument, das sie ihm präsentierte, er sei sich sicher, das genau dies so auf dem Dell-Laptop vorgefunden worden sei. Doch Ralph Bernhard überführte ihn, dies sei unwahr, denn auf dem präsentierten Dokument war eine behördeninterne Fax-Kennung sichtbar. Auf dem Notebook konnte ein solches Dokument gar nicht befindlich gewesen sein, da ihm keine Behörde ein solches Fax zukommen ließ und da das vom Sendedatum auch keinen Sinn ergeben hätte. Dr. Bauer sah ihre Aufgabe einmal mehr darin, rechtsbeugend, die tatsächlich gemachte, unsinnige aber sehr bestimmte und auch im Kreuzverhör stur beibehaltene Aussage des Zeugen S [REDACTED] umzuformulieren, um so eine Verurteilung der angeklagten Person leichter zu ermöglichen.

S [REDACTED] log dahingehend, in einem ersten Telefonat sei das Notebook zurückverlangt worden. Der Anruf erfolgte auf ausdrückliches Anraten der Staatsanwaltschaft, um so etwa über genaue Modalitäten einer Bereitstellung von Kopien wichtiger benötigter Dateien sprechen zu können. Es wurde nie ihm gegenüber in einem Telefonat das Notebook an sich zurückverlangt. Es war stets nur von Dateikopien bzw. einer Festplattenkopie die Rede, was S [REDACTED] auch genau wusste. Dr. Bauer verschweigt, dass Ralph Bernhard nur deswegen im Abstand weniger Sekunden erneut anrief, weil das vorherige Telefonat abrupt von S [REDACTED] unterbrochen worden war, kurz nachdem piepsende Geräusche just vom anderen Ende der Leitung her zu vernehmen gewesen seien. Für die Kammer war seltsamerweise (dennoch) auch dieser Zeuge in vollem Umfang glaubwürdig.

Der Asservatenbericht habe laut Urteil ergeben, dass das tatrelevante Schreiben vom 29.01.2017 unter drei Einträgen abgespeichert gewesen sei.

Auf S. 62 führt das LG aus, die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs sei allgemein anerkannt (Schönke-Schröder, StGB, 30. Aufl. § 22 Rn. 60 f; Fischer, StGB, § 22 Rn. 40). Nach der sog. subjektiven Theorie reiche es dabei aus, wenn der Täter auf der Grundlage seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung unmittelbar ansetze, auf die Tauglichkeit seiner Vorstellung komme es dabei grundsätzlich nicht an (Fischer, a.a.O. m.w.N.). Ein sog. untauglicher, strafbarer Versuch liege auch dann vor, wenn eine an sich tatbestandsmäßige Drohung nicht zum gewünschten Erfolg führt, weil das Opfer sie nicht ernst nehme (OLG München, a.a.O.; Fischer StGB, 64. Aufl., § 22, Rn. 39 ff.). Die Unterstellung eines untauglichen Versuchs einer Straftat kann jedoch – wie eben hier – höchst

rechtsmissbräuchlich gegenüber jedermann, der etwa aus Gesinnungsgründen ins Visier der Justizbehörden gerät, angewendet werden, ohne dass es eine reale Grundlage dafür gibt. Auf Seite 62 des Berufungsurteil vergaloppiert sich das LG vollends ins Irreale. Es behauptet dort, es seien jeweils Schadensersatzforderungen gestellt worden, von der Höhe her erheblich und in der Sache völlig unberechtigt.

Es wurde allen drei Volljuristen jedoch lediglich eine Anlage geschickt, allenfalls versehen damit, diese könnten künftig etwaig greifen. Dass sie je greifen könnten, hat der Unterzeichner und damalige Versender zu keiner Zeit geglaubt oder angenommen (dennoch hat er aber als Zeichen spöttischen Protests und der politischen Aktionskunst die „AGB“-Anlage versandt). Es wurde in den drei Schreiben keine Schadensersatzforderung gestellt, auf keine Position der als politische Aktionskunst gemeinten AGB und Verträge über Schadensersatz wurde je Bezug genommen, es wurde auch keine Rechnung gestellt und folglich auch keine Mahnung versendet.

Die Unterstellung im Urteil ist also erkennbar schlicht unwahr.

Die Verwendung des Adjektivs „erheblich“ ist unbestimmt und hier ebenfalls rechtsmissbräuchlich.

Auf Seite 64 bei der Erläuterung der Strafzumessung im engeren Sinne schreibt das LG dann nurmehr, es seien „hohe Forderungen in Aussicht“ gestellt worden. Damit widerlegt es seine eigenen Behauptungen von Seite 62. Die Verwendung des Adjektivs „hohe“ ist wie „erheblich“ unbestimmt, rechtsmissbräuchlich und macht klar, dass das LG es nicht vermochte, auch nur mind. eine Position aus dem Dokument „AGB und Vertrag über Schadensersatz“, das so wenig einen Unterschriftszug Kutza aufwies wie die jeweils zugehörigen Anschreiben an die drei Volljuristen selbst (was aber das Urteil nicht thematisierte), konkret aufzugreifen und überzeugend zu behaupten, genau diese oder jene Position der AGB sei drohend in Aussicht gestellt worden. Das war objektiv auch nicht möglich. Dem absendenden geistig-beseelten Wesen war das auch bewusst, es wollte unbedingt vermeiden, dass so etwas daraus unterstellt werden könnte. Ihm war auch von vornherein klar, dass, selbst wenn man das wieder Erwarten anders sehen würde, die drei Volljuristen mit jahrzehntelanger Erfahrung in Diensten des Freistaats Bayern in jedem Fall der etwa gesehenen „Drohung“ in besonnener Selbstbehauptung standhalten würden. Da ralph bernhard wusste, dass die StA München I wegen Verwendung eines ähnlichen Dokuments als Anlage an einen Vollziehungsbeamten am 28.11.2014 wegen versuchter Erpressung ermittelte, es aber noch nicht zur Ladung zu HV gekommen war, als die drei Volljuristen angeschrieben wurden, ging er davon aus, wenn klar wäre, dass nur bei fehlender Hoheitlichkeit oder/und klarer Rechtswidrigkeit des Vorgehens der „Dr. Kutza“ kontaktiert habenden Personen eine Anwendbarkeit des Schadensersatzvertrags in Betracht kommen sollte, sei das keinesfalls als strafbare Handlung vorwerfbar. Somit handelte ralph bernhard in bewusster Fahrlässigkeit, mit der Haltung „Es wird schon gutgehen“. Fahrlässigkeit hat jedoch bezogen auf § 253 StGB Straffreiheit zur Folge. Für die

verfassungsrechtlich hochproblematische Andichtung eines strafbaren untauglichen Versuchs bleibt kein Raum. Zumal jegliche Absicht einer erpresserischen Handlung durch den promovierten Akademiker (Diplom-Psychologen) sowie 1,0-Abiturienten mit Vordiplom in Physik, der 2013 ohne Rechtsanwalt gegen seinen damaligen Arbeitgeber (einen Weltkonzern) eine Gehaltserhöhungsklage rechtskräftig vollumfänglich gewann, konsequent bestritten wurde und bis heute wird.

-Das LG unterstellt abenteuerlich und unwahr auf Seite 64, über sein eigentliches Begehren ziele die angeklagte Person darauf ab, den Staat lahmzulegen und die Rechtspflege zu stören. Die Wahrnehmung grundgesetzlich verbrieftter Abwehrrechte gegen den Staat, die Einreichung von Rechtsmitteln wie Einspruch gegen Strafbefehle, Berufungen gegen Verurteilungen, die überaus anstrengende Formulierung einer Revisionsschrift, gefolgt von Anhörungsrügen wegen ständiger, fortgesetzter Versagung rechtlichen Gehörs (stattdessen stets willkürliche, überraschende Umdeutung von Beweismitteln und Zeugenaussagen) sowie die sehr mühevollen Erhebung von Verfassungsbeschwerden sowie Menschenrechtsbeschwerden ist also Staatslahmlegung. Die Wahrnehmung der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung und ihre Bedeutung scheint alarmierenderweise bei der Vorsitzenden Dr. Bauer schwer gestört zu sein, was hochgradig bedenklich und befremdlich ist.

4. Zum Strafmaß des Berufungsurteils

Als tat- und schuldangemessen erachte die Kammer bei Fall 2 und 3 jeweils eine Einzelstrafe von 60 Tagessätzen, bei Fall 1 wegen wiederholtem Tätigwerden und engem zeitlichen Zusammenhang eine Einzelstrafe von 120 Tagessätzen.

Die zu verhängende Strafe sei gesamtstrafenfähig, da die Strafe aus dem seit 21.05.2019 rechtskräftigen Urteil des LG München I, 24 Ns 112 Js 227258/14, über 80 Tagessätze noch nicht vollstreckt sei.

Gemäß §§ 55 Abs. 1, 53 Abs. 1 Satz 1, § 54 StGB werde mit dieser Strafe eine neue Gesamtgeldstrafe gebildet, nämlich in Form von 210 Tagesätzen zu „€ 15,00“.

Das zugestellte Schriftstück soll eine Ausfertigung gewesen sein und sah am Schluss so aus:

H. Kosten:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO. Eine Gebührenermäßigung gemäß § 473 Abs. 4 Satz 1 StPO war bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens nicht veranlasst, da die Berufung der Staatsanwaltschaft nur im Hinblick auf die Einziehungsentscheidung keinen Erfolg hatte.

Dr. Bauer
Vorsitzende Richterin am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift

München, den 25.11.2019

[Redacted], JAng.
als Urkundsbeamtin der Gesch.St.

Eine Ausfertigung ist jedoch mit dem Gerichtssiegel zu versehen und eigenhändig rechtswirksam zu unterschreiben.

Eine Paraphe wie hier ist ungenügend und stellt keine rechtswirksamen Unterschrift dar.

Das Gericht war das Landgericht München I gewesen. Das ist aber nicht erkennbar.

Ein LANDGERICHT BAYERN gibt es erstens nicht, und zweitens hätte der Urkundsbeamte des Gerichts statt etwas maschinell mit auszudrucken bei einer Ausfertigung das Gerichtssiegel laut Rechtsprechung des BGH (etwa BGH, Beschl. v. 14.12.2016 - V ZB 88/16) händisch anbringen müssen, entweder als Farbdruckstempel oder als Prägesiegel. Auf der Siegelumschrift hätte insbesondere in jedem Falle lesbar enthalten sein müssen: LANDGERICHT MÜNCHEN I.

Die Voraussetzungen für eine Ausfertigung waren somit nicht erfüllt. Eine Ausfertigung wurde nie zugestellt, obwohl das von Amts wegen hätte erfolgen müssen. Das vorgeblich existierende Urteil konnte insoweit auch nicht wie behördlicherseits behauptet am 20.08.2020 rechtskräftig werden. Wegen dieser behördlichen Behauptung steht der Verdacht auf Betrug und Täuschung im Rechtsverkehr unübersehbar im Raum. Fristen für die angeklagte Person konnten nicht zu laufen beginnen. Vielmehr könnte die Fünfwochenfrist überschritten worden sein (absolut. Revisionsgrund).

5. Neue Tatsachen und Beweismittel von hoher Relevanz für Tateinschätzung und Strafzumessung

Für alle drei Fälle gibt es sehr plausible, glaubwürdige und wahre andere Gründe, worum es Ralph Bernhard bei der Kontaktierung der drei Volljuristen und Prof. Bausbacks ging. Sie haben sämtlich nichts mit Erpressung oder auch nur vermögensrechtlicher Schädigungsabsicht zu tun.

Fall 1: Die Tätigkeit der Gerichtsvollzieherin war längst erledigt. Das Schicksal der Erinnerung war dem Erinnerungsführer gleichgültig, da eine Vollstreckungsabwehrklage viel wichtiger war, welche bereits länger anhängig war und über welche erst Jahre später endlich entschieden wurde.

Der AG-Beschluss vom 12.10.2016 erreichte die angeklagte Person und auch Ralph Bernhard nicht. Dies ist wegen der Abmeldung ins Ausland Anfang Oktober 2016 auch völlig glaubhaft.

Der Beschluss ging auch zurück an das Amtsgericht. Dies wurde erstmals bei einer Akteneinsicht dem verteidigenden geistig-beseelten Wesen bekannt. Dies stellt eine neue Tatsache dar, mit der sich das Gericht offenkundig noch nicht befasste. Die Tatsache ist bedeutsam, da so untermauert wird, dass der Unterzeichner mit dem Schreiben an den ehemaligen Präsidenten des Amtsgerichts München keine sofortige Beschwerde gegen einen unbekanntem Beschluss im rechtlichen Sinn hatte einlegen wollen, wofür es zu spät gewesen wäre. Wäre es gewollt gewesen, wäre ein Antrag auf Wiedereinsetzung in der vorigen Stand gestellt worden. Somit ist aber auch glaubwürdig, dass gegenüber der Richterin am Landgericht von Alvensleben, mit Abänderung gemeint war, sie solle dem Amtsgericht mitteilen, es gäbe laut Erinnerungsführer keine sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 12.10.2016. Damit wäre der Vorgang Entscheidung über die Erinnerung rechtswirksam beendet gewesen, bei Stärkung der Position des BR, zumindest bis endlich über die Vollstreckungsabwehrklage entschieden worden wäre, auf die der Kläger über Monate und Jahre hinweg große Hoffnungen setzte (auch wenn sich diese letztlich so gut wie gar nicht erfüllten). Eine Wiederaufnahme (Neuverhandlung) wird dies als Folge neuer Tatsachen endlich angemessen berücksichtigen und so bzgl. der Anklage zu Fall 1 zu einem freisprechenden Urteil gelangen.

Fall 2: Es hatte sich Ralph Bernhard mit einer Petition an Justizminister Prof. Bausback gewandt und sich über das OLG Bamberg beschwert. Statt einer Antwort von ihm oder dem Ministerium kam stattdessen eine E-Mail des Vizepräsidenten just der Institution, über die sich beschwert worden war. Das wurde als unangemessen und belästigend empfunden, was objektiv auch für Dritte nachvollziehbar ist. Es wurde Schmitt zu keiner Zeit zu einer rechtswidrigen Duldung, Handlung oder Unterlassung aufgefordert. Die Bitte zu unterlassenden Hintergrundveranlassungen meinten just eine Wertung des Schreibens an ihn als etwa behauptete Nötigung oder gar Erpressung. Ansonsten hatte er hinsichtlich der Beitreibung der Gerichtskosten des Landshuter OWi-Verfahrens nichts zu veranlassen, da dafür nicht er zuständig war, sondern nur die Mitarbeiter der LJK Bamberg.

Fall 3: Die Rechtspflegerin wurde aufgefordert, die Vollstreckung vorläufig auszusetzen, bis über eingereichte Rechtsmittel (Anhörungsrüge und Wiedereinsetzungsantrag beim OLG Bamberg sowie Verfassungsbeschwerde beim BVerfG) entschieden worden sei. Dem kam sie auch nach. Diese entlastende Tatsache ist neu. Das LG hat sie nicht thematisiert. Damit hatte es sich auch schon aus Sicht des Unterzeichners. Die Leitende Oberstaatsanwältin wurde auch hier zu keiner Duldung, Handlung oder Unterlassung aufgefordert, die irgendeinen Bezug auf die Beitreibung der „100 €“ Bußgeld und der Verfahrenskosten hätte aufweisen können, das war weder nötig noch möglich. Vielmehr wurde die „Gelegenheit“ genutzt, einmal eine hochrangige Staatsanwältin wegen ihrer Einschätzung des Militärregierungsgesetzes Nr. 2 und seiner Bedeutung in der Gegenwart zu befragen. Denn Richter bzw. Gerichtspräsidenten wie insbesondere der damalige des AG München (Netz) hatten sich dazu beharrlich und nicht nachvollziehbar ausgeschwiegen. Die Verärgerung über just solches Nichtantworten auf Fragen, die nachvollziehbar und nicht abwegig waren, war prompt Auslöser für den politisch-aktionskünstlerischen Einsatz von „AGB und Vertrag über Schadensersatz“ (neue Tatsache), ohne dass der Verwender diese je selbst für bare Münze nahm oder sich daraus irgendwelche vermögensrechtlichen Vorteile versprach. Dem war mitnichten so.

Bei denkbaren alternativen Erklärungen muss laut BVerfG ein Tatsachengericht den Vortrag einer angeklagten Person zu deren Gunsten als möglich in Erwägung ziehen. Dies ist hier unterblieben.

Das BVerfG hat (Beschluss vom 16.05.2007 – 2 BvR 93/07) bzgl. strafrechtlicher Wiederaufnahmeverfahren betont, dass vom den Wiederaufnahmeantrag prüfenden Gericht dem Angeklagten nicht die Möglichkeit genommen werden darf, auf den Prozess der Wahrheitsfindung in einer wesentlichen Frage einzuwirken, etwa dadurch, dass das über die Wiederaufnahme befindende Gericht ohne Hauptverhandlung Erwägungen über mögliche alternative Geschehensabläufe anstellt oder die mögliche Erschütterung getroffener Feststellungen für unmaßgeblich hält, auch wenn mögliche alternative Erklärungen gar nicht einer Hauptverhandlung zugänglich gemacht wurden.

Neu ist u.a. die Tatsache, dass sämtliche inkriminierten Schreiben der drei angeblichen Erpressungsversuche untauglicher Art erfolgten, bevor auch nur zur Hauptverhandlung im ersten Erpressungsverfahren, dem eine Handlung am 28.11.2014 (sic!) zugrunde lag, für den 02. März 2017 auch nur geladen worden war. Das geistig-beseelte Wesen hatte zu der Zeit gar nicht mehr damit gerechnet, dass nach so langer Zeit es überhaupt zu einer Hauptverhandlung kommen würde. Zu abwegig erschien ihm der Vorwurf, war es sich subjektiv doch vollkommen darüber bewusst, dass es den Vollziehungsbeamten P [REDACTED] zu keiner Zeit hatte erpressen wollen.

Neu ist hierbei auch, dass ralph bernhard oder auch Dr. Kutza seit weiterleitendem Erhalt der Ladung vom 13.02.2017 für den 02.03.2017 niemals wieder mehr ein Schriftstück wie „AGB und Vertrag über Schadensersatz“ verwendet hat. Der gewünschte abschreckende Effekt für die Zukunft war also bereits mit Erhalt der Ladung eingetreten. Nun verstand ralph bernhard, dass die Justizbehörden den Vorwurf ernstlich machten und geahndet wissen wollten. Das nahm er sich sofort und dauerhaft zu Herzen. Das galt im Oktober 2019 und das gilt ebenso im Januar 2023.

Neu ist die Tatsache, dass Polizei und Staatsanwaltschaft ab dem 13.09.2017 wissen konnten, dass ralph bernhard oder auch Dr. Kutza am 14.09.2017 vor jeglicher Verwendung von konkludenten Schadensersatzverträgen oder ähnlichem die Zuschauer eindringlich warnen würde. Denn dies würde nur zur Strafverfolgung wegen versuchter Nötigung oder gar Erpressung führen. Er selbst wisse dies seit der erstinstanzlichen Verurteilung vom 02.03.2017, auch wenn diese (damals) noch nicht rechtskräftig geworden sei. Die Polizei hatte die fertige Vortragsdatei, aus der dieser Inhalt klar hervorging, am Vormittag des 13.09.2017 selbst zusammen mit dem Dell-Notebook, auf dem sie befindlich war, beschlagnahmt. KOK W [REDACTED] hatte mit Wissen des Einsatzleiters F [REDACTED] dem Unterzeichner die Vortragsdatei auf einen USB-Stick kopiert. Zunächst hatte W [REDACTED] gesagt, das sei unmöglich, er dürfe das nicht. Als dann F [REDACTED] fragte, wo denn der Vortrag gehalten würde, und offenherzig die gewünschte Auskunft als Antwort erhielt, war dann die Überlassung einer Kopie der Vortragsdatei doch möglich. Dies ergibt sich aus dem neuen Beweismittel des als Anlage beigefügten Transkripts der versehentlich zustande gekommenen Tonaufzeichnung der Gesprächs zwischen ralph bernhard (aus Sicht der Polizeibeamten der damals beschuldigten Person Dr. Kutza) und den drei Polizeibeamten in der Wohnung. Diesem Wiederaufnahmeantrag liegen die neuen Beweismittel Transkript (nach bestem Wissen und Gewissen und so vollständig wie möglich erstellt, damit weit genauer und vollständiger als die im Rahmen der Ermittlungen gegen KOK W [REDACTED] von der Polizei selbst erstellten und der Staatsanwaltschaft vorliegenden zwei älteren Versionen eines solchen Transkripts) und die Tonaufzeichnung selbst auf (gebrannter) CD-ROM bei.

Eine neue Tatsache, die noch nicht beachtet oder in Erwägung gezogen wurde, ist also diese:

Dass seit der Ladung vom 13.02.2017 zur HV am 02.03.2017 nie mehr Schadensersatzverträge von Ralph Bernhard oder auch Dr. Kutza verwendet wurden, ist - in Verbindung mit der (in der Vortragsdatei am 13.09.2017 „angekündigten“, wie auch als Referent des 14.09.2017 umgesetzten) klaren Warnung vor dem Einsatz konkludenter Schadensersatzverträge (belegbar durch die Dateiinhalte, über die Polizei und Staatsanwaltschaft eben seit dem 13.09.2017 verfügten), die schon vor der Notebookbeschlagnahme am Vormittag des 13.09.2017 für den Abend des 14.09.2017 feststand – bei Wiederaufnahme/Neuverhandlung sogar als tätige Reue zu werten, in jedem Falle jedoch als erheblich strafmilderndes Verhalten. Der Erfolg der durch die Ladung zur HV und die HV (1. Quartal 2017) behördlicherseits gewünschten spezial- wie auch generalpräventiven Wirkung war bereits durch diese erreicht worden. Diese objektiv belegbaren Sachverhalte sind neue Tatsachen, mit denen sich das LG im Okt. 2019 nicht auseinandergesetzt hatte.

Im Übrigen wurde das Notebook laut Urteil nicht eingezogen. Die Staatsanwaltschaft unternahm anschließend, was eine weitere neue Tatsache ist, keine Anstrengungen, es aus anderen Gründen doch einziehen zu lassen. Allerdings befanden sich eben darauf keine strafbaren Inhalte, so dass seitens der StA davon abgesehen wurde, es auch nur zu versuchen. Insbesondere bei der auf dem Notebook befindlichen, fertigen Vortragsdatei für den Referatsbeitrag über den Rundfunkbeitrag am Folgetag wurde seitens des Referenten nicht zu etwa strafbarem Verhalten durch Verwendung von z.B. konkludenten Schadensersatzverträgen geraten, sondern im Gegenteil wurde davor deutlich gewarnt. Polizei und insbesondere Staatsanwaltschaft wussten dies zur Zeit der drei Hauptverhandlungstage längst (oder konnten es jedenfalls problemlos wissen), doch brachte es die Anklagebehörde leider nicht ins Verfahren ein.

Zutreffen von § 359 Nr. 2 StPO: Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten ist zulässig, wenn der Zeuge sich bei einem zuungunsten des Verurteilten abgelegten Zeugnis einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat:

Aus der Tonaufzeichnung/Verschriftung geht auch hervor, dass der Zeuge W. [REDACTED] uneidlich verfahrensrelevante Falschaussagen am 09.10.2019 vor dem LG München I tätigte. Er hat mitnichten die Bundesrepublik Deutschland als Firma bezeichnet. Auch hat er nicht behauptet, die Polizisten seien nur deren Angestellte. Er hat keineswegs die Polizeibeamten als Exekutive nicht anerkannt. Vielmehr war Ralph Bernhard so kooperativ, dass sich KOK W. [REDACTED] beim Verlassen der Wohnung

explizit für die Zusammenarbeit bedankte. Auch in seinem schriftlichen Einsatzbericht vom gleichen Tage (13.09.2017) erwähnte er ausdrücklich das kooperative Verhalten des Beschuldigten. Beides hätte er nicht gemacht, hätte sich Ralph Bernhard oder auch Dr. Kutza so verhalten, wie er es nichtsdestotrotz am 09.10.2019 als Zeuge mit Nachdruck - und ohne etwa Unsicherheit darüber zu signalisieren - behauptet hatte.

Die Kammer interessierte sich richtigerweise nicht für etwa nur abstrakte, potentielle Äußerungen der angeklagten Person am 13.09.2017. Es wäre auch nicht die Aufgabe eines Zeugen, ‚abstrakt‘ gegenüber dem Gericht zu spekulieren, was ein Beschuldigter in der Situation einer Wohnungsdurchsuchung eventuell gesagt haben könnte. Hätte der Zeuge W [REDACTED] dies versucht, hätte die Vorsitzende ihn eindringlich gemahnt, konkreter zu werden und sich nicht in Spekulationen ins Blaue hinein zu ergehen. Und hätte die Vorsitzende einen sich etwa doch abstrakt in bloßen Spekulationen verlierenden KOK als Zeugen nicht gebremst, so hätte es StAGL Bronnen gemacht, da es seine Pflicht als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft gewesen wäre, einen Richter auf mögliche Fehler in der Verhandlungsführung und auf unziemliche Benachteiligungen eines Angeklagten hinzuweisen (siehe RiStBV 127, 128). Eine solche „Rüge“ war aber hier nicht erforderlich. Die Vorsitzende fragte vielmehr nur einmal gleich zu Beginn nach, was der Zeuge mit „reichsbürgertypisch“ in der konkreten Situation vom 13.09.2017 meine. Daraufhin kam vom Zeugen vor allem, dass er es als „reichsbürgertypisch“ ansah, dass der Angeklagte am 13.09.2017 in der Wohnung zu ihm und den beiden Kollegen sinngemäß etwas gesagt hätte wie: „Ihr seid nur Firmenangehörige, nämlich Angestellte der Firma BRD, aber keine Beamten mit Hoheitsrechten. Ihr seid für mich überhaupt nicht zuständig und habt mir nichts zu sagen.“ Die Vorsitzende Richterin setzte das im Urteil (wie auch schon oben gezeigt) dann in indirekter Rede um: S. 45 d. Urt.: „Die jeweils festgestellten Tatsachen ergeben sich“ ... „aus den Angaben“ ... „die durch die Beweisaufnahmen“ ... „bestätigt wurden, insbesondere durch die Aussagen der Zeugen W [REDACTED] und ...“.

S. 49: „Der Angeklagte habe ... gemeint, die Polizei gehöre nicht zum Staat, sondern sei eine Firma, deren Angestellte die Polizisten seien.“

„Der Angeklagte habe die Polizei angezweifelt und als Exekutive nicht anerkannt.“

Beide Transkripte der Polizei und das hier nun beigefügte wesentlich genauere und umfangreichere des Unterzeichners von der nur zufällig zustande gekommenen Tonaufzeichnung (auf einem als Diktiergerät verwendeten Smartphone) der Wohnungsdurchsuchungssituation vom 13.09.2017 beweisen eindeutig, dass die angeklagte Person bzw. auch Ralph Bernhard nichts dergleichen zu den drei Polizeibeamten gesagt hat. Er dachte dies übrigens auch nie und meint das auch heute nicht. Warum sollte er also z.B. geäußert haben, Polizisten seien nur „Angestellte einer Firma“? Auch das wurde nie gesagt oder behauptet.

Auch EKHK (a.D.) F [REDACTED] und PHM H [REDACTED] würden bezeugen können, dass der damalige Beschuldigte sich nicht sie und die Polizei sowie den Staat herabwürdigend geäußert hat. W [REDACTED] wusste das auch, als er als Zeuge aussagte. Er hat sich laut Tonaufzeichnung / Transkript explizit beim Antragsteller bedankt. Die abschließende Kommunikation war wie folgt gewesen:

„W [REDACTED]: Hervorragend. - Alles klar. Oh, das wär´ super. Okay? Handy, Funk, Kamera. Alles klar. Dann - **vielen Dank für die Zusammenarbeit** und, ähm...

Kutza: Sie werden verstehen, dass ich mich nicht bei Ihnen bedanke, oder?

W [REDACTED]: Müssen Sie nicht. Und Sie müssen auch nicht auf Wiedersehen sagen. Schönen Tag, tschüss.“

In seinem schriftlichen Durchsuchungsbericht vom 13.09.2017 hatte W [REDACTED] auf Seite 2 oben ebenfalls vermerkt: „**Herr Kutza zeigte sich kooperativ.**“

Im Rahmen der Ermittlungen gegen W [REDACTED] nach der Erstattung der Strafanzeige gegen ihn durch den Unterzeichner am 06.02.2020 wurde bekannt, dass die Staatsanwaltschaft von Dr. Bauer eine dienstliche Stellungnahme (oder zeugenschaftl. Aussage) auf Basis ihrer Notizen/Erinnerung von der Vernehmung des Zeugen W [REDACTED] erbeten und erhalten hat. Dem Anzeigersteller gegen W [REDACTED] wegen u.a. uneidlicher Falschaussage wurde jedoch trotz Antrag diese Stellungnahme der Vorsitzenden Richterin über das von W [REDACTED] ihr zufolge im Detail Ausgesagte vorenthalten.

Im Zuge der Wiederaufnahme wird das sinnvollerweise einzubeziehen sein. Offenkundig wird dies die uneidliche Falschaussage deutlich konkretisieren, was man aber bisher verhindern wollte.

Genauer spezifizierend geht es darum, dass die Generalstaatsanwaltschaft München im Rahmen eines (letztlich per Beschluss v. 26.5.21 - 203 VAs 41/21 - abgelehnten) Antrags des Unterzeichners auf Entscheidung des BayObLG vom 30.01.2021 (die StA München I dazu zu verpflichten, zügig eine Entscheidung über die Strafanzeige vom 06.02.2021 zu treffen, nachdem ein Jahr verstrichen sei), die Existenz dieser wichtigen Stellungnahme ausdrücklich nahelegte und quasi einräumte.

Die Generalstaatsanwaltschaft hatte am 27.10.2021 (Abweisung der Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der StA bzgl. der Strafanzeige gegen W [REDACTED]) geschrieben: „Demgemäß kann dem Antrag des Beschwerdeführers auf Zusendung der dienstlichen Stellungnahme [Dr. Bauers] nicht entsprochen werden.“

Zuvor hatte die StA (Oberstaatsanwalt Franck) am 09.02.2021 bzgl. der Ermittlungen gegen KOK W [REDACTED] unter Az. 112 Js 116845/20 dem Generalstaatsanwalt unter Bezugnahme auf dessen Zeichen 201 AR 1014/20b mitgeteilt: „Nach dem Bericht vom 29.12.2020 wurde am 18.01.2021, unter Berücksichtigung der regelmäßigen Beanstandungen durch den Anzeigersteller, vorsorglich noch eine **dienstliche Stellungnahme der Vorsitzenden Richterin** [Dr. Bauer] der maßgeblichen Hauptverhandlung **angefordert** (Bl. 88). Unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden ausführlichen

dienstlichen Stellungnahme des damaligen Sitzungsvertreters [Bronnen] (Bl. 7 ff.) und der vorliegenden Audioaufzeichnung erschien und erscheint diese entbehrlich.“

Das ist nicht nachvollziehbar. Das Transkript der Tonaufzeichnung beweist, dass der Unterzeichner nichts zu W [REDACTED], F [REDACTED] und H [REDACTED] sagte, was W [REDACTED] aber am 09.10.2019 vor Gericht als Zeuge hinsichtlich Staatsablehnung, Exekutivablehnung, Firmencharakter der BRD und Polizisten als bloße Angestellte ohne Hoheitsrechte als Tatsachen zu Lasten der angeklagten Person behauptet hatte. Bronnen wiederum räumte ein, dass solche Aussagen von W [REDACTED] durchaus gefallen waren, er ging aber dabei nicht über die Inhalte des ihm bekannten Urteils hinaus. Daher musste sich die StA zwingend für die dienstliche Stellungnahme zur Konkretisierung des von W [REDACTED] Gesagten interessieren (zumindest ist dies aber nunmehr bzgl. der Wiederaufnahme unerlässlich). Da sie trotz Antrags nicht herausgerückt wurde, liegt der Verdacht nahe, es solle etwas verdunkelt werden, nämlich die laut Dr. Bauer dezidierten Unterstellungen des KOK W [REDACTED] dahingehend, was die angeklagte Person ihm und seinen beiden Kollegen am 13.09.2017 bei der Wohnungsdurchsuchung laut W [REDACTED]-Zeugenaussage vom 09.10.2019 an den Kopf geworfen haben soll.

Blatt 88 der Ermittlungsakte gegen W [REDACTED] war eine Verfügung des Staatsanwalts als Gruppenleiter Weinzierl vom 18.01.2021. Diese lautete wie folgt:

„1. Bl. 1-2 ablichten [das beinhaltete die Strafanzeige vom 06.02.2020]

2. Schreiben mit Ablichtungen Nr. 1 an: VRin LG Dr. Claudia Bauer, Landgericht München I – 22. Strafkammer, , , AZ: Bezug: 22 Ns 112 Js 118996/17

[persönl. Einschub]

ich bitte um dienstliche Stellungnahme zu den Angaben des angezeigten Polizeibeamten als Zeuge im Rahmen der Hauptverhandlung vor dem Landgericht München I am 09.10.2019, Aktenzeichen 22 Ns Js 118996/17, bzgl. der dargelegten Themenkomplexe.

[Einschubende]

Zum Vorbringen des Anzeigerstatters wird zunächst auf die Ablichtung seines Schreibens vom 06.02.2020 verwiesen. Nach vorläufiger Prüfung bezieht sich dieses auf folgende Themenkomplexe bzw. soll durch den Angezeigten / Beschuldigten Folgendes sinngemäß ausgesagt worden sein:

a) (...)

b) **Der Anzeigerstatter Kutza habe im Rahmen der Durchsuchung bzw. den weiteren Polizeibeamten gegenüber geäußert, dass die Polizeibeamten keine hoheitlichen Befugnisse hätten, sie seien nur Firmenangehörige.**

c) (...)

d) (...)

3. WV m.E., spätestens 6 Wochen

[gez.] Weinzierl, Staatsanwalt als Gruppenleiter“

Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft während der drei Berufungshauptverhandlungstage im Oktober 2019, Bronnen, hat sich am 15.04.2020 wie folgt in einer dienstlichen Stellungnahme auf Seite 2 unter Bezugnahme auf seine damaligen Notizen von der HV geäußert:

„Es seien Äußerungen in einer reichsbürgertypischen Art und Weise gewesen: man sei nicht diese Person, die Polizei sei für eine Firma tätig, dort seien alle nur angestellt und durch Dienstaussweis als Firmenangehörige legitimiert.“

Dies bekräftigt die Tatsache der uneidlich falschen Zeugenaussage W. [REDACTED] bereits. Die dienstliche Stellungnahme Dr. Bauers wird dies noch mehr untermauern. Die große Bedeutung der Aussage für die Berufungskammer wird bereits aus dem Urteil des LG selbst sehr deutlich.

Nach Einstellungsverfügung der StA München I, fristgerechter Beschwerde, Ablehnung durch die Generalstaatsanwaltschaft und Klagerzwingungsantrag vom 06.12.2021 über einen Berliner Rechtsanwalt hat am 19. Januar 2022³ das OLG München den Klageerzwingungsantrag bzgl. KOK W [REDACTED] aus formalen Gründen per Beschluss (4 Ws 277/21 KL) als unzulässig zurückgewiesen. Dies ändert allerdings nichts daran, dass mit Beweismitteln belegbar ist und schon belegt wurde, dass die vorsätzlichen Aussagen des Zeugen W [REDACTED] objektiv falsch waren und erheblich zu Lasten der angeklagten Person Dr. Kutza gingen. Für das LG waren sie jedoch nach eigenem Bekunden vollumfänglich glaubhaft und sehr wichtig für die Urteilsfindung und Strafzumessung.

Die lebensweltliche Erfahrung von Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern aus Strafprozessen ist, dass sich geladene Belastungszeugen existente eigene schriftliche Unterlagen zur Gedächtnisauffrischung vor der Zeugeneinvernahme noch einmal durchlesen und so ihre Erinnerung diesbezüglich aktualisieren. Auch KOK W [REDACTED] wird dies so gemacht haben. Die Vorsätzlichkeit seiner objektiv feststehenden, nicht einmal von der Staatsanwaltschaft ernstlich bestrittenen falschen Aussageinhalte seiner Zeugeneinvernahme ist damit nicht von der Hand zu weisen, sondern umso mehr als gegeben anzusehen.

Wenn er zunächst schon aussagte, er könne sich nicht mehr daran erinnern, dass noch weitere Computer in der Wohnung waren, bevor er sich dann doch festlegte, sicher zu sein, dass keine weiteren solchen EDV-Geräte in der Wohnung waren, da man diese schließlich sonst gemäß der amtsgerichtlichen Beschlüsse ebenfalls beschlagnahmt hätte und wenn er insbesondere sagte, keine Erinnerung mehr an die (angeblichen) „reichsbürgertypischen“ Bücher im Bücherregal des Arbeitszimmers oder vom Verbleib der etlichen von ihm gemachten Digitalfotos zu haben, warum hat er dann nicht auch gesagt, er wisse nicht mehr, ob und wie sich Dr. Kutza abfällig geäußert habe. Doch das tat er gerade nicht. Insoweit hatte er – entgegen dem Eindruck, den die Kammer gewann - durchaus Verfolgungsinteresse an den Tag gelegt. Nicht einmal die Warnung des ihn ins Kreuzverhör nehmenden Ralph Bernhard, es könne sein, dass beweisbar ist, dass nicht stimme,

was er da behauptete, brachte ihn dazu, seine Schilderung abzuschwächen. Vielmehr betonte er sie nun mit noch mehr Nachdruck.

Eine Wiederaufnahme und Neuverhandlung wird unter Beachtung der wichtigen Beweismittel Transkript und Tonaufzeichnung zu der Überzeugung gelangen, dass Ralph Bernhard oder auch die angeklagte Person Dr. Kutza am 13.09.2017 keinerlei Sichtweise von sich gegeben hat, aus der sich schließen ließe, er lehne die Bundesrepublik Deutschland ab, er betrachte sie nur als Firma, er betrachte Polizisten nicht als Beamte, sondern nur als Angestellte einer Firma, sie wären keine Repräsentanten der Exekutive mit Hoheitsrechten, sie hätten ihm nichts zu sagen oder er lehne die freiheitliche, demokratische Grundordnung ab. Was W [REDACTED] zur Beeinflussung der Kammer im Detail sagte, geht aus der beizuziehenden dienstlichen Stellungnahme der Vorsitzenden der 22. Strafkammer noch genauer hervor.

Damit wäre auch das Vorbringen, es habe sich bei den drei inkriminierten Schreiben um die Jahreswende 2016/17 herum um – vielleicht provokant und evtl. despektierlich-geschmacklos wirkende – politische Aktionskunst gehandelt, erheblich glaubwürdiger und könnte nicht erneut für ausgeschlossen erklärt werden.

In jedem Falle würde daraus eine erheblich mildere Strafzumessung folgen, wenn nicht ohnehin ein Freispruch.

An allen drei Verhandlungstagen hat der Unterzeichner mit seinem Verhalten keinerlei Anlass dafür geboten, ihm andichten zu können, er lehne den Staat BRD ab, er halte die BRD, den Freistaat Bayern oder das Landgericht für eine Firma oder er anerkenne keine Hoheitsrechte von Richtern, Justizwachtmeistern oder Polizeibeamten. Das geistig-beseelte Wesen dachte und denkt auch nicht so, deshalb fiel es ihm überaus leicht, keinerlei Angriffsflächen in diese Richtung zu bieten. Daher konnte Dr. Bauer für diese Behauptung im Urteil nur zwei Schreiben von Anfang 2017 anführen, sowie eine objektiv nachweisbare diametrale Fehldeutung einer simplen Abmeldungsmitteilung an das KVR München (Wegzug nach Polen nahe Stettin, was er nur süffisant kommentiert hatte als übrigens zum Reichsgebiet vom Stande 1937 im Sinne des SHAEF-Gesetzes Nr. 52 gehörig, ohne dass aber glaubhaft bei ihm irgendwelche Revisionsgelüste oder revanchistische Gedanken gegeben wären, zumal er bereits langjährig mit einer gebürtigen Polin liiert ist) durch die Kammer. Doch auch das hätte noch nicht gereicht, um letztlich apodiktisch zu behaupten, die angeklagte Person gehöre der Reichsbürgerszene an oder wolle gar den Staat lahmlegen. Umso wichtiger für solch weit hergeholte Unterstellungen („Feststellungen“) im Berufungsurteil war die Zeugenaussage von KOK W [REDACTED]. Sie war von zentraler Bedeutung für die Meinungsbildung des Gerichts und daher die Verurteilung, zumindest aber für das überaus hohe Strafmaß mit einer Gesamtstrafenbildung von 210 Tagessätzen Geldstrafe, wobei das noch nicht vollstreckte erste Berufungsurteil vom 20.11.2017 der 24. kleinen Strafkammer des Landgerichts München I (Az. 24 Ns 112 Js 227258/14) über einst verhängte 80 Tagessätze Geldstrafe in die Gesamtstrafe mit einfluss.

Hätte W [REDACTED] diesbezüglich nicht uneidlich falsch ausgesagt, hätte zumindest ein erheblich milderes Strafmaß resultiert, wenn es denn überhaupt zu einer Verurteilung gekommen wäre. Dem Antragssteller ist perspektivisch der Anspruch auf wahrheitsgemäße Darstellung des von ihm am 13.09.2017 Geäußerten, auf Strafüberprüfung und ggf. auch auf Rehabilitierung zu gewähren. Der Staat darf hingegen seinerseits nicht zulassen, dass vorsätzlich falsche Anschuldigungen bezeugende Polizeibeamten damit „Erfolg“ haben und Lebensläufe massiv zerstören (z.Z. Status vorbestraft!). Dies wäre auch zerstörerisch für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und für das Vertrauen der Bürger in staatliche Instanzen und in die Gewaltenteilung insgesamt. Die Weigerung von Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft, die selbst angeforderte dienstliche Stellungnahme von Frau Dr. Bauer für die Ermittlungen gegen W [REDACTED] vor deren Abschluss heranzuziehen und sie auch nicht dem Antragsteller in Abschrift zur Kenntnis zu bringen, ist nicht hinnehmbar und unzulässig. Offenbar bestätigte Dr. Bauer durch ihre gemachten Mitschriften vom 09.10.2019 die Anwürfe des KOK W [REDACTED] gegen den Antragsteller, obwohl diese frei erfunden waren. Das ist erwiesen durch die versehentlich zustande gekommene Tonaufzeichnung und deren Verschriftung. Mit nichts hat der Antragsteller die ihm von W [REDACTED] unterstellten Aussagen auch nur ansatzweise zum Ausdruck gebracht. W [REDACTED] wusste auch, dass nicht zutraf, was er bezeugte. Denn anderenfalls hätte W [REDACTED] sich nicht bei der Verabschiedung von der Wohnungsdurchsuchung beim Antragsteller für dessen Zusammenarbeit bedankt. Er hätte ebenfalls nicht im dienstlichen Durchsuchungsbericht geschrieben, dass sich Dr. Kutza kooperativ verhalten habe. In dem Bericht erwähnt W [REDACTED] nur, Dr. Kutza habe sich als geistig-beseeltes Wesen bezeichnet, das von Vater und Mutter Ralph Bernhard gerufen werde, aber nichts von angeblichen Verunglimpfungen der Polizeibeamten als bloße Firmenangestellte, oder von einem Bestreiten der Exekutivbeamteneigenschaft mit Hoheitsrechten. Diese Zuschreibungen, die behördlich seit Jahren als typisch für „Reichsbürger“ gelten, was KOK W [REDACTED] bekannt war, hatte er dennoch als tatsächliche Aussagen vom 13.09.2017 behauptet.

Eine weitere neue Tatsache ergibt sich aus ständiger Rechtsprechung des BGH über Kriterien, die das Vorliegen des Tatbestandmerkmals „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ ausschließen.

Dem BGH (Beschluss vom 13.01.1983 – 1 StR 737/81) zufolge kann die Strafbarkeit nur von den tatbestandlichen Voraussetzungen und dem Kriterium der Verwerflichkeit abhängen:

„a) Inhalt der Drohung muß ein empfindliches Übel, also ein Nachteil von solcher Erheblichkeit sein, daß seine Ankündigung geeignet erscheint, den Bedrohten im Sinne des Täterverlangens zu motivieren. Diese (nicht nur faktische, sondern normative) Voraussetzung entfällt, wenn von diesem Bedrohten in seiner Lage erwartet werden kann, daß er der Drohung in besonnener Selbstbehauptung standhält.

b) Der Täter muß tatsächlich oder nach den Befürchtungen des Bedrohten Herr des Geschehens sein, die Herbeiführung oder Verhinderung des angekündigten Nachteils muß (tatsächlich oder scheinbar) in seiner Macht stehen.“

Führende Kommentarliteratur zum StGB greift dies wie folgt auf:

Thomas Fischer, StGB (mit Nebengesetzen), 68. Auflage, 2021, Rn. 11 zu § 253:

„Hamm NStZ-RR 13, 312 hat die gegenüber einem Beamten der StA ausgesprochene Drohung, Beweismittel nicht herauszugeben, wenn die StA nicht einen Kaufpreis bezahle, nicht als Drohung iS von § 253 angesehen, weil von der StA erwartet werden könne, dem Ansinnen ‚in besonnener Selbstbehauptung standzuhalten‘ und das angedrohte Übel daher nicht ‚empfindlich‘ iS von § 253 gewesen sei.“

Holger Matt / Joachim Renzikowski, StGB, 2. Auflage, 2020, Rn. 7 zu § 253:

„Ein empfindliches Übel liegt nur vor, wenn der angedrohte Nachteil so erheblich ist, dass die Ankündigung geeignet erscheint, dem Bedrohten iSd Täterverlangens zu motivieren (BGH NStZ-RR 2018, 316). Diese Eignung fehlt dort, wo erwartet werden kann, dass der Bedrohte der Drohung, etwa wegen seiner Amtsträgerstellung, in besonnener Selbstbehauptung standhält (OLG Hamm NStZ-RR 2013, 312 mwN).“

Von den seit Jahrzehnten in Diensten des Freistaats stehenden Angeschriebenen, einer Richterin einer Zivilkammer des LG München I, dem Vizepräsidenten des OLG Bamberg (bald darauf sogar zum Generalstaatsanwalt in Nürnberg befördert) und der Leitenden Oberstaatsanwältin in Degendorf (bald darauf sogar zur Direktorin des AG Passau befördert) konnte und musste erwartet werden, in besonnener Selbstbehauptung einer etwa wahrgenommenen Drohung standzuhalten. Das Gericht lud die von der StA im Strafbefehl noch als Zeugen genannten „Opfer“ nur deswegen

nicht, weil sie bestätigt hätten, schon keine Drohung empfunden zu haben, oder falls theoretisch doch, dieser selbstverständlich in besonnener Selbstbehauptung standgehalten zu haben, sowie noch nicht einmal selbst Strafanzeige erstattet zu haben. Richterin von Alvensleben hat dies im Rahmen einer dienstliche Stellungnahme in einem anderen Vorgang, bei dem sie abgelehnt wurde, explizit kundgetan (ihr wäre nicht erinnerlich, gegen Dr. Kutza Strafanzeige erstattet zu haben). LG wie StA verschweigen, dass in allen drei Fällen der ehemalige Justizminister Bausback mit dem gleichen Anschreiben mit angeschrieben worden war und um Intervention gebeten wurde, da die Vorgänge an den drei Institutionen als nicht rechtskonform empfunden wurden. Da dies nicht thematisiert wurde, ist dies als neue Tatsache zu werten, die ebenfalls den Weg zur Prüfung der Zulassung der Wiederaufnahme eröffnet. Die angeklagte Person hätte also angeblich eine Erpressung von drei hochkarätigen Volljuristen versucht und ausgerechnet den obersten Dienstherrn aller bayerischen Staatsanwaltschaften dabei auf sich aufmerksam gemacht. Dies anzunehmen ist absurd und spricht natürlich objektiv betrachtet vielmehr ganz extrem dafür, dass zu keiner Zeit eine Erpressung versucht werden sollte, was Ralph Bernhard auch vehement und bis heute bestreitet. In der StA Deggendorf ermittelte man zunächst wegen vermeintlich versuchter Erpressung der dortigen Rechtspflegerin (F.), zu offenkundig war, dass die Leitende Oberstaatsanwältin natürlich nicht zu erpressen versucht wurde. Doch die StA München I zog alle drei Verfahren an sich und setzte auf Druck des Justizministeriums alles daran, Dr. Kutza irgendwie abgeurteilt zu bekommen. Von der vielbeschworenen Unabhängigkeit der Richter war fortan nichts mehr zu spüren.

Fischer listet die denkbaren Voraussetzungen für untaugliche Versuche auf (Rn. 43-47 zu § 22): „Die Untauglichkeit des Versuchs ergibt sich aus einem Mangel im Vorstellungsbild des Täters, der einer Umkehrung des Tatbestandsirrtums entspricht. Sein Irrtum kann sich beziehen auf:

- a) Tauglichkeit des Objekts, zB bei Tötungsversuch an einer Leiche; Erstreben eines irrig für rechtswidrig gehaltenen Vermögensvorteils; Versuch einer Tat nach § 176 an Personen über 14 Jahre; Abtreibungsversuch an Nichtschwangerer.
- b) Tauglichkeit des Mittels, zB bei Vergiftungsversuch mit einer unzureichenden Dosis; Betrugsversuch mit irrig für falsch gehaltenen Behauptungen.
- c) Tauglichkeit des Subjekts bei Versuch der Begehung eines echten Amtsdelikts durch einen Nichtamtsträger.“

Nichts davon greift vorliegend. Die Unterstellung war vielmehr seine Intelligenz grob beleidigend. Dass alle Angeschriebenen keine Drohung mit einem empfindlichen Übel sehen würden, war dem Unterzeichner von vornherein klar. Selbst falls doch, dachte er: „Es wird schon gutgehen“. Bewusste Fahrlässigkeit ist jedoch nicht strafbar. Dass solche hier vorlag, ist ebenfalls eine neue Tatsache.

6. Das Berufungsurteil kam ohne Beteiligung (ausreichend) zugelassener Richter zustande

Das Urteil vom 21.10.2019 sollen Dr. Bauer, Carola M [] und Herbert H [] gefällt haben.

Missachtung von versteinertem Besatzungsrecht (der Wissenschaftl. Dienst des BT räumt es ein) ist ein Kapitalverbrechen und kann schwerste Bestrafungen zeitigen. Der einstige Devisenbeschaffer der DDR, Schalck-Golodkowski, musste dies leidvoll nach der sog. Wiedervereinigung erfahren. Weiterhin gültig ist und bleibt bis auf weiteres [Erster Teil] **Art. 2 Abs. 1 Überleitungsvertrag** [Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen], also just folgende Norm:

(1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

Daher ist auch folgendes zwingend zu beachten, da es **nie aufgehoben oder ersetzt** wurde: Die drei o.g. Personen, die das Urteil vom 20.10.2019 verantworten sollen, hatten und haben erkennbar keine Zulassung als Richter i.S. von **Gesetz Nr. 2 Militärregierung - Deutschland - Kontrollgebiet des obersten Befehlshabers Artikel V Ziffer 9**, wo es heißt:

„Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.“

Der Präsident der Russ. Föderation Putin sagte (u.a. 30.9.22), Deutschland sei weiterhin besetzt. Das feige wegduckende Verhalten nach Sprengung der Nord Stream-Erdgaspipelines seitens der „Regierung“ Scholz oder schon bzgl. des Abhörens des Mobiltelefons der hilflosen „Kanzlerin“ Merkel („Abhören unter Freunden geht gar nicht“) sprechen Bände. Aber auch Art. 120 GG (wonach der Bund die Besatzungskosten trägt) oder seriöse Aussagen wie von Wolfgang Schäuble im Nov. 2011 („Wir in Deutschland sind seit dem 8. Mai 1945 zu keinem Zeitpunkt mehr voll souverän gewesen.“) oder von Gregor Gysi im August 2013 („Dass das Besatzungsstatut immer noch gilt, wir haben nicht das Jahr 1945, wir haben das Jahr 2013, könnte man das nicht mal aufheben und die Besatzung Deutschlands beenden?!“).

Die Artikel 1, 25, 139 des Grundgesetzes für die BR Deutschland sind von Ihnen zu beachten. Alles obige bedarf keiner weiteren Erläuterung, dieser rechtlich eindeutigen Sachlage ist nicht zu widersprechen. Oder sind Sie Überleitungsvertragsleugner? Das DRiG hob das MRG Nr. 2 nicht auf. Dies freilich ist nur relevant für Personen, nicht aber für geistig-beseelte Wesen, die einzig göttlichem bzw. Naturrecht unterliegen und sich an ethisch-moralischem Verhalten, Frieden und Gerechtigkeit orientieren. Diese Ausführungen sollen Menschen wie Ihnen, die sich als Personen ansehen und selbstversklavend noch an absurde, längst überholte und obsoletere Rollen gebunden fühlen, dabei helfen, aus dem unwürdigen selbstverschuldeten geistigen Gefängnis heraus zu gelangen. Wie man merkt, ist das bei sich als „Richter“ Ansehenden wohl noch ein weiter Weg.

Diese Tatsache wird neu vorgebracht. Sie hat erhebliche Bedeutung für die Verurteilung und deren behördlich bislang nur (widerlegbar) behauptete Rechtskraft und Vollstreckbarkeit. Sie zwingt geradezu unausweichlich zu einer Wiederaufnahme und Neuverhandlung.

Wenn dort endlich ohne Willkür und vorab bestehende Verurteilungsabsicht unparteiisch die Vorwürfe geprüft werden, folgt zwingend ein Freispruch, mindestens jedoch minimiertes Strafmaß. Die Vorwürfe stammen von einer StA in der BRD, die aus guten Gründen laut EuGH nicht einmal in anderen europäischen Ländern zu akzeptierende Europäische Haftbefehle erlassen kann.

Zitat hierzu von Dr. Erardo Cristoforo Rautenberg, einst der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, Brandenburg/Havel (veröffentlicht in Goltdammers Archiv für Strafrecht, 2006 S. 356 ff.), aus dessen Text:

„... Es ist nämlich eine Fehlinformation,... dass mit der Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft in Deutschland keine unzulässige politische oder sonst unsachgemäße Einflussnahme verbunden sei. Vielmehr lässt sich der Missbrauch der Staatsanwaltschaft in Deutschland als »Organ der Staatsregierung« bis zu ihren... Anfängen zurückverfolgen...“

Ministerpräsident Söder hat – keinen Tag zu früh - längst den ehemaligen Justizminister Bausback entlassen, der unverkennbar bei der staunenswert unwürdigen Art und Weise der Strafverfolgung der angeklagten Person quasi ohne Rücksicht auf Verluste maßgeblich verantwortlich die Finger im Spiel hatte. Die enge Abstimmung zwischen Landesjustizministerium und z.B. Präsidium des OLG Bamberg über die anzuwendende Strategie ist dabei prozessaktenkundig geworden.

Es ist nun am über den Wiederaufnahme entscheidenden Gericht, die leider erheblich besudelte Ehre der bayerischen Justiz zu retten und diese wieder auf rechtsstaatliche Füße zu stellen.

7. Unerfüllbarkeit und Nichtigkeit einer begehrten „Bezahlung“ der verhängten Strafe zur Abweisung der von der Staatsanwaltschaft München I am 23.01.2023 andernfalls in Aussicht gestellten Ersatzfreiheitsstrafe von 202 Tagen.

Die Staatsanwaltschaft (Rechtspfleger H) verlangt eine Überweisung von „3.044 EUR“ Restgeldstrafe an die Landesjustizkasse Bamberg. Ursprünglich wurden einmal „3.150 EUR“ begehrt.

Diese Aufforderungs- und zugleich Droh-Schreiben stellen jeweils einen nichtigen Verwaltungsakt dar, was von Amts wegen festzustellen ist. Darüber zu bescheiden, wird hiermit (erneut!) wegen offenkundigen berechtigten Interesses beantragt.

Das Schreiben vom 23.01.2023 ist in essentiellen Aspekten des Inhalts unklar und unbestimmt. Gleiches (mit der Folge Nichtigkeit) gilt für etwaige Ausgangsbeschlüsse, Rechnungsstellungen oder Bestandteile von Urteilen.

Denn: Es wird darin eine Buchstabenabfolge „E“, „U“, „R“ oder „EUR“ - verbunden mit einer Zahl (3.044,00 nach zuvor 3.150,00) - aufgeführt, deren Bedeutung sich jeweils nicht erhellt. Es wird nirgends erläutert, was damit gemeint ist und was das sein soll. Um mit der „Zahl“ zu beginnen: Ist die Zahl hexadezimal, oktal oder z.B. dezimal? Schon dies ist unklar und unbestimmt, somit nichtig machend. 3.044 hexadezimal wären 12.356 dezimal. 3.044 oktal wären hingegen 1.572 dezimal. Nun zur Unbestimmtheit von „E“, „U“, „R“:

Bei dem Schreiben der Staatsanwaltschaft tauchen die Worte „Restgeldstrafe“, „Kosten“, „Gesamtbetrag“, „Geldstrafe“, „überweisen“, „Zahlung“ oder auch „Kontoauszug“ auf.

Möglicherweise wird also dabei vom mythischen Konzept „Geld“ ausgegangen, was aber allenfalls nur eine Vermutung ist, da es im Schreiben nicht explizit erläuternd darin steht. Nichtig machende Unbestimmtheit liegt also erneut vor. Vor allem auch, weil unklar ist, was „3.044 EUR“ sein soll.

Für den Fall, daß unzulässig - ohne es nämlich mitzuteilen - das Konzept „Geld“ mit den o.g. Begriffen und insbesondere auch mit der alphanumerischen Zeichenkette „Gesamtbetrag: 5.223,55 EUR“ gemeint sein sollte, wird dazu folgendes erklärt:

Das geistig-beseelte Wesen gehört nicht der Glaubensgemeinschaft der an Geld oder Mammon Glaubenden an. Es glaubt nicht an Geld und es dient nicht Mammon. Was „Geld“ sein soll, ist völlig unklar und undefiniert. Selbst die Bundesbank konnte das niemals schlüssig, verbindlich und abschließend leisten. Sie flüchtet sich vielmehr lediglich in Widersprüchliches und sogar längst Widerlegtes: „Geld“ habe (1.) eine Tauschfunktion, (2.) eine Wertaufbewahrungsfunktion und sei (3.) ein Wertmaßstab. Bei Eigenschaft 1 müsste jeder bemüht sein, dass viel und schnell sog. „Geld“ in Umlauf kommt. Bei Eigenschaft 2 ist aber evident, dass es unberührt, ungestört und passiv bleiben soll. Das wäre ein offenkundiger, unauflösbarer Widerspruch zur vorherigen ebenso nur postulierten, um nicht zu sagen lediglich herbeiphantasierten Eigenschaft. Beides schließt sich

gegenseitig aus. Die letzte Eigenschaft ist z.Z. für jeden sichtbar der Lächerlichkeit preisgegeben. Falls „EUR“ wirklich „Geld“ sein soll, also ein zeitstabiler Wertmaßstab, wieso verlor es dann jüngst im Verlauf von 2022 bemessen an „Erzeugerpreisen“ weit zeitweise über 40 Prozent seines Wertes im Jahresvergleich? Und wieso fiel es gegenüber anderem vorgeblichen „Geld“ wie dem „Russischen Rubel“ der vom Westen „geächteten“ Russischen Föderation jüngst auf ein Multi-Jahres-Tief, und gegenüber dem „US-Dollar“ sogar auf ein Zwanzig-Jahres-Tief? Ein „Maßstab für Wert“ ist „EUR“ also offenkundig und empirisch erwiesen auch nicht. Auf die nur als kriminell zu bezeichnende Prozedur der Generierung von vermeintlichem „Geld“ via zwingender Schuldkontrakt-aufnahme in stetig steigender Weise im Sinne eines sittenwidrigen Kettenbriefmodells bei „Banken“ wird ebenso hingewiesen, wie darauf, dass das geistig-beseelte Wesen nicht versucht werden darf/soll, bei diesem gottlosen, fetischistischen Treiben mitzumachen.

Geht es der StA bei ihrer Aufforderung evtl. eher um das Konzept „Wert“?

Nun, „Wert“ ist allerdings vielschichtig, situationsabhängig, subjektiv und nicht eindimensional. Ein Glas Wasser im verregneten Bayern im Herbst/Winter ist nahezu wertlos. Für einen Verdurstenden in der Sahara gibt es hingegen nahezu nichts von höherem Wert als ein solches Glas Wasser. Doch die Justizbehörden wollen ggf. trotzdem etwas in eindimensionaler Art gegenüber der offenbar von Ihnen nur postulierten, unterstellten, angedichteten, fiktiven, jedoch in der von ihnen geglaubten Form inexistenten Person Kutza einfordern (die Person Ralph B. Kutza wurde generiert durch die Erstellung der Geburtsurkunde Ende [redacted] 19 [redacted] und sie wird durch diese verkörpert. Wo die Person, also Geburtsurkunde im Original befindlich ist, weiß das unterzeichnende geistig-beseelte Wesen nicht. Es kommen in Frage das Standesamt [redacted], der Vatikan oder die BIZ in Basel. Die StA möge sich auf der Suche nach der Person bitte dorthin auf die Suche begeben).

„Wert“ eindimensional zu fassen zu versuchen, wäre unsinnig und abenteuerlich, doch benennen oder definieren die Justizbehörden vorliegend sämtlich nicht, wie gezeigt, was konkret gewollt wird. Vor allem ist hierbei ein Merkmal „Wert“ nicht einfach mal soeben aus dem Hut zu zaubern. Dies sei zur besseren Nachvollziehbarkeit für Sie nachfolgend nochmals näher verdeutlicht:

<u>Menge</u>	<u>Einheit [Merkmal]</u>	<u>von/an</u>	<u>Art / Gegenstand [physisch greifbar]</u>
50,00	kg [Masse]		Sack Kartoffeln
200,00	cm [Länge]		Bahn Tapetenleinwand
3044,00	EUR, € [„Wert“?]		???

Ein Sack Kartoffeln (Ding) kann „50,00 kg“ schwer sein, eine Bahn Tapetenleinwand (Ding) kann „200,00 cm“ lang sein. Kilogramm und Zentimeter sind international definiert und für jedermann nachvollziehbar und begreifbar. Doch was (welches Ding) nur soll gegenüber der gemeinten Person

perspektivisch geltend gemacht denn „3044,00 EUR“ wert sein? Wobei diese Frage entgegenkommend unterstellt, es gehe der Justiz überhaupt um das Merkmal bzw. die Eigenschaft Wert, obwohl dies nirgends so kommuniziert wurde. Ein Symbol für Wert (sei es „EUR“ oder „€“) kann nicht identisch sein mit dem Wert selbst, es kann nicht das Ding an sich sein. Ein Symbol/Zeichen (Piktogramm) für Mann oder Frau ist offenkundig kein Mann bzw. keine Frau. Es wird davon ausgegangen, dass dies behördenbekannt ist, es ist aber endlich auch zu beachten, jedenfalls vorliegend, da dies hiermit verlangt wird. M.a.W.: Man kann nicht eine begehrte Eigenschaft, z.B. Schönheit, nur abstrahiert und isoliert erhalten, man müsste schon die damit verbundene Gesamtheit des Begehrten (z.B. Frau/Mann) „daten“, ausführen oder heiraten! Doch die Justiz begehrt evident nur eine Anzahl (bereits unklar, in welchem Zahlensystem) an Symbolen oder Buchstabenfolgen statt etwas Greif- und Begreifbares! In welcher Pixelgröße sind 3044 „€“-Symbole gewollt? Der (nichtige) Verwaltungsakt „Zahlungsaufforderung“ klärt an keiner Stelle die Frage, was an der Stelle der drei „???“ stehen soll. Es müsste etwas dort stehen, damit die behauptete Forderung nicht nur lauwarmer Luft wäre. Da dort bzw. dazu nichts steht, ist nichtig machende **Unbestimmtheit** evident erwiesen. Damit ist das Anliegen der StA unerfüllbar und nichtig. Als noch nicht explizit ausgeführter weiterer Grund hierfür wird prophylaktisch auf die zwingend zu beachtende Norm Artikel 44 Abs. 2 Ziffer 4 BayVwVfG verwiesen: *„Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig, den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann.“*

Vorsorglich sei überdies mitgeteilt: Weder die zu erreichen versuchte Person noch das geistig-beseelte Wesen wären dazu befugt, etwa „Geld“ mit Merkmal „EUR“ zu kreieren/zu begeben. Es wird beantragt, die Nichtigkeit des StA-Verwaltungsaktes von Amts wegen festzustellen.

Hinweis: Bevor über diese hemmende „Frage“ der Nichtigkeit entschieden wurde (von der zuständigen Behörde), dürfen keinerlei eskalierende Schritte unternommen werden.

Vorsorglich wird ergänzend noch auf folgendes verwiesen. *Bezahlen* ist nicht gleich *Begleichen*. Sog. Buchgeld oder Giralgeld ist kein gesetzliches Zahlungsmittel. An keiner Stelle wird vorliegend seitens bayerischer Behörden in diversen Aufforderungsschreiben je ein Hinweis darauf gegeben, es werde gesetzliches Zahlungsmittel verlangt. Dennoch war aber absurderweise von „Zahlung“ die Rede, was die Forderung nach Unmöglichem also wiederholt bekräftigt. Es stellt sich die Frage, warum der Begriff „gesetzliches Zahlungsmittel“ nicht auftaucht. Offenbar liegt das daran, dass es nicht existiert, sondern nur die folgende Norm: „Die Deutsche Bundesbank hat unbeschadet des Artikels 128 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union das ausschließliche Recht, **Banknoten** im Geltungsbereich dieses Gesetzes auszugeben. Auf Euro lautende Banknoten sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel.“

Aus dieser Norm folgt jedoch noch lange nicht, dass die Bundesbank auch tatsächlich auf Euro lautende Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel ausgibt, dass sie mit anderen Worten ihr Recht ausübt. Das geistig-beseelte Wesen hat zeitlebens noch keine auf Euro lautenden Banknoten gesehen oder in Händen gehabt. Es gibt offenkundig gar keine solchen. Damit aber gibt es aber im Umkehrschluß auch kein „einzig unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel“. Denn Banknoten sind Sola-Wechsel bzw. Inhaberschuldverschreibungen, die bestimmte definierte Merkmale zwingend aufweisen müssen. Zum Beispiel müssen sie zwei Unterschriften tragen. Frühere „DM“-Banknoten trugen auch solche. Sie enthielten übrigens auch den Warnhinweis, dass, wer solche Banknoten nachmache oder verfälsche oder solche in Verkehr bringe, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft werde. Solch einen Hinweis findet man auf Euro-„Scheinen“ [?] nicht. Und man sucht vor allem auch vergeblich zwei Unterschriften. Man findet darauf, anders als auf „DM“-Banknoten früher, auch nicht das Wort „Banknote“. Es handelt sich nachweislich auch nicht um Banknoten. Es handelt sich um ein Copyright-geschütztes Kunstprodukt, mit dem allenfalls simuliert wird, es sei „Geld“. Wer dennoch daran glauben mag, mag dies tun. Denn hierzulande herrscht schließlich Glaubensfreiheit. Doch das geistig-beseelte Wesen dazu zwingen zu wollen, diesem falschen und zudem götzenhaften Glauben anzuhängen, ist absolut unzulässig. Das verstieße überdies gegen die Menschenwürde als höchstem staatlich zu schützenden Gut, aber auch gegen die durch nichts einschränkbare Gewissensfreiheit, die überpositiv verankert ist. Da also das behördlich Gewünschte nicht ansatzweise klar genug kommuniziert wurde, somit also nichtig machende Unbestimmtheit vorliegt, was objektiv bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist, und/oder zudem allenfalls Sittenwidriges oder wahlweise Unmögliches verlangt wird, wird die **Feststellung der Nichtigkeit** (von Amts wegen) des schriftlichen Verwaltungsaktes vom 23.01.2023 (bei ebenso nichtigen vorherigen VAen) verlangt (nach von Behörden verbindlich zu beachtenden Art. 44 Abs. 1 und 5 BayVwVfG).

„**Bezahlen** durch *Überweisung*“ einerseits und rechtswirksames, unhinterfragbares „*Bezahlen mit bunten Baumwoll-Lappen, die keine Banknoten sind*“ andererseits, ist beides objektiv für jedermann **unmöglich**. Von niemanden darf aber Unmögliches verlangt werden; wie seit Jahrhunderten international rechtlich gültig: *Impossibilium nulla obligatio. Ultra posse nemo obligatur*.

Merkmale oder Eigenschaften („Wert“) sind nicht justitiabel, auch ihre Nichtherbeischaffung nicht.


Es wäre also eine unzumutbare Härte, angesichts der Unerfüllbarkeit bei objektiver Unklarheit und Undefiniertheit des Verlangten, eine Vollstreckung in Form von Ersatzfreiheitsstrafe zu betreiben.

8. Fazit:

In einem zuzulassenden Wiederaufnahmeverfahren ist Dr. Kutza wegen allem auf den vorangegangenen Seiten Geschilderten und Nachgewiesenem freizusprechen - zumindest aber ist das Strafmaß sehr stark zu mildern.

Weitere Erklärungen werden derzeit nicht abgegeben. Für den Fall, dass noch Angaben bzw. Beweisangebote für erforderlich oder sachdienlich erachtet werden, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben


Rechtspfleger

Dr. Ralph Bernhard Kutza

Anlagen:

1. Transkript des BLKA vom März 2021 (korrigiert)
2. Durchsuchungsbericht vom 13.09.2017
3. Tonaufnahme von der Wohnungsdurchsuchung auf CD